

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 50**

**Sommersemester 2014**

## Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt.....	14
Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung) .....	17
Erste Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 22.10.2002.....	18
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	19
Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	22
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	23
Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	28
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	29
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	60
Erlöschen von Vollmachten - Kanzlerin.....	79
Vollmacht - Vizepräsidenten und Kanzlerin.....	80
Vollmacht – Erteilung von Untervollmachten.....	81
Vollmacht - Kanzlerin.....	82
Frauenförderplan der Fachhochschule Erfurt.....	83
Impressum .....	105

## **Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 151), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.05.2014 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 17.06.2014, Az. 45/5516-7, genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

### **§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren**

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit erfolgt die Auswahl der Studienplätze nach dem ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung nach ergänzenden Auswahlkriterien gemäß der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. In den übrigen Studiengängen erfolgt die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

### § 3 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2014/2015 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Architektur, Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung und Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2014/2015 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Architektur	125	keine
Business Administration	171	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	72	65
Soziale Arbeit	86	84
Stadt- und Raumplanung	62	55
Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	69	keine

(4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2014/2015 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### § 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt besteht im Sommersemester 2015 eine Zulassungsbeschränkung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Für das Sommersemester wird daher folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Pädagogik der Kindheit	36

Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2015 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

<b>Studiengang</b>	<b>2. Fachsemester</b>	<b>4. Fachsemester</b>
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	69	keine
Soziale Arbeit	84	79
Stadt- und Raumplanung	59	55

Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2015 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.09.2015 außer Kraft.

Erfurt, den 29.05.2014

Prof. Dr. Zerbe

Leiter der Fachhochschule Erfurt

**Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)**

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 35 a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 151), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 02.04.2014 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 07. Mai 2014, Az. 45-5516-83 genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Serviceverfahrensatzung

In der Anlage 1 wird der Studiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ ersetzt durch den Studiengang „Business Administration“.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 07.04.2014

Prof. Dr. Zerbe  
Leiter der Fachhochschule Erfurt

## **Erste Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 22.10.2002**

*Gemäß § 73 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 18/2006, S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 22 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 22. Oktober 2002 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 354), erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt.*

*Der Studierendenrat hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 22 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt diese 1. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt am 26. März 2014 beschlossen.*

*Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat am 12. Mai 2014 gemäß § 72 Absatz 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes diese 1. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt genehmigt.*

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 354) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird hinter Nummer 3 neu eingefügt:  
„4. der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen, welche die Interessen der Studentenschaft betreffen.“

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 13. Mai 2014

Janek Heß  
Sprecher des Studierendenrates

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Finance and Accounting geltende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.04.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 19.06.2014 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Ferner muss die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums mit der Note 2,5 oder besser bewertet sein.
- b. Absatz 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: Den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten muss entsprochen werden.
- c. Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

Das Motivationsschreiben und das Themenpapier werden jeweils wie folgt bewertet:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

2 Punkte bei einer überzeugenden Darlegung.

Mindestens 3 Punkte müssen für die Zulassung zum Studium durch Motivationsschreiben und Themenpapier erworben werden.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Masterarbeiten werden von den Professoren/Professorinnen der Fakultät betreut; der Betreuer/die Betreuerin ist zugleich Erstgutachter/Erstgutachterin. Zweitgutachter müssen ebenfalls Professoren/Professorinnen sein. In begründeten Einzelfällen kann von Satz 1 oder Satz 2 abgewichen werden, wenn der Prüfungsausschussvorsitzende und der Studiengangsleiter dem einvernehmlich zustimmen.

3. § 6 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: Nur in einem der beiden in Satz 1 genannten Module können Credits für Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich erworben werden.
4. In der Anlage 1 - Studien- und Prüfungsplan - werden folgende Änderungen im 1. Fachsemester vorgenommen:
  - a. Das Modul „Controlling im Managementprozess“ (FA-1-CO-1/FA-1030) wird Wahlpflichtmodul. Unter Status wird daher „P“ durch „WP“ ersetzt.
  - b. Das Modul „Finanzierung I“ (FA-1-FI-1/(FA-1010) wird Pflichtmodul. Unter Status wird „WP“ durch „P“ ersetzt.

Der Studien- und Prüfungsplan für das 1. Fachsemester wird durch folgenden Studien- und Prüfungsplan ersetzt:

1. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
FA-1-FI-1 (FA-1010)	Finanzierung I	4	P	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-2 (FA-1100)	Grundlagenmodul Steuern	4	P	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 12 Credits auszuwählen:								
FA-1-AA-1 (FA-1020)	Corporate Governance	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-CO-1 (FA-1030)	Controlling im Managementprozess	4	WP	PZ	SPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-1 (FA-1040)	Ertragssteuern	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		16					24	24,0%

5. In der Anlage 1 - Studien- und Prüfungsplan - werden folgende Änderungen im 2. Fachsemester vorgenommen:
  - a. Das Modul „Unternehmenssteuerung und Performance Measurement“ (FA-2-CO-1/(FA-2030) wird Wahlpflichtmodul. Unter Status wird daher „P“ durch „WP“ ersetzt.
  - b. Das Modul „Finanzierung II“ (FA-2-FI-1/(FA-2110) Pflichtmodul. Unter Status wird „WP“ durch „P“ ersetzt.

Der Studien- und Prüfungsplan für das 2. Fachsemester wird durch folgenden Studien- und Prüfungsplan ersetzt:

2. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs- Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit- raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-2-AA-1 (FA-2020)	Rechnungslegung und Prüfung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-FI-1 (FA-2110)	Finanzierung II	4	P	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-2-AA-2 (FA-2100)	Business Analysis	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-CO-1 (FA-2030)	Unternehmens- steuerung und Performance Measurement	4	WP	PZ	SPL	2	6	6,0%
FA-2-TX-1 (FA-2040)	Umwandlungssteu- errecht, Internationales Steuerrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-2-XX-X (FA-6100)	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS )	W	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	6	0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		12					24	18,0%

6. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gilt für die ab WS 2014/15 immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die vor dem WS 2014/15 immatrikuliert wurden, gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) bis zum Sommersemester 2018. Ab dem Wintersemester 2018/19 gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 nur noch in dieser geänderten Fassung.

Erfurt, den 19.06.2014

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Leiter der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GVBl. S. 134), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 19.03.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S.189), die zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 02.04.2014 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Nach dem Modul „Straßenverkehrstechnik“ mit dem Modulcode 2550 wird folgendes Modul neu eingefügt: „Beschreibung, Strukturierung, Gestaltung und Planung von Arbeitssystemen mittels MTM-Bausteinen“, Modulcode: 2690, Status: WP, Regelsemester: 2, Credits: 6, Prüfungsart: SL, HA, K, mPL und Gewichtung: 2,4.

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten auch für alle immatrikulierten Studierenden, die bereits unter diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen studieren.

Erfurt, den 02.04.2014

Prof. Dr. rer. silv. Bohlander  
Leiter der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GVBl. S. 134), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Verkehr, Transport und Logistik.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 19.03.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S.189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 25.03.2014 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:
  - a. Die Vertiefungsrichtung „V“ wird in der Legende unter Anlage 1.3 nicht mehr als „Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung“ sondern als „Verkehr“ bezeichnet.
  - b. Das Modul 1010 „Sprachen“ wird unter der Modulnummer „3020 PM Sprachen“ in das 3./4. FS mit 6 CP, 6 CP Gesamt und 6 % Gewichtung verschoben.
  - c. Das Modul 1030 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird wie folgt geändert: 1./2. FS mit 6 CP.
  - d. Das Modul 5010 „Technische Mechanik“ wird unter der Modulnummer 1080 in das 1. FS, 6 SWS, Prüfungsart: K, SL mit 6 CP verschoben.
  - e. Das Modul 3010 PM Dynamik wird im 3. FS mit 6 CP, 6 CP Gesamt und 6 % Gewichtung ergänzt.
  - f. Das Modul TWPM wird wie folgt geändert: 3./4. FS mit 12 CP, 12 CP Gesamt und 12 % Gewichtung.
  - g. Im Modul WWPM ändert sich die Gewichtung von 15 % auf 18%.
  - h. Das Modul PWPM ändert sich die Gewichtung von 10 % auf 12%.
  - i. Das Modul FWPM wird wie folgt geändert: 3./4. FS mit 6 CP und 6 CP Gesamt.
  - j. Die nachfolgenden Module ändern sich in der Gewichtung:
    - 9020 BA-Arbeit von 20 % auf 15%
    - VWPM von 21 % auf 18 %
    - 8020 Projekt von 10 % auf 6%
    - 9020 BA-Kolloquium von 9 % auf 7%
  - k. Im Modul 4020 „Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung“ wird die Prüfungsart von „S, mPL“ zu „K“ geändert.
  - l. Im Modul 5020 „Einführung in Güterverkehr, Materialfluss und Logistik“ wird wie folgt geändert: 2 SWS, unter Prüfungsart wird „HA“ hinzugefügt.
  - m. Die nachfolgenden Module ändern sich in der Prüfungsart:
    - 5040 „Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss“: „mPL“ wird gestrichen.
    - 5050 „Verkehrstelematik“: „mPL“ wird gestrichen.
    - 5090 „Leit- und Sicherungstechnik“: „mPL“ wird gestrichen.
    - 5110 „Grundlagen Nachrichtentechnik“: „mPL“ wird gestrichen.
    - 7070 „Öffentlicher Personennahverkehr“: „mPL“ wird durch „K“ ersetzt.

Daraus folgt folgender Studien- und Prüfungsplan:

**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**  
 (Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Legende:

PM = Pflichtmodul

Art der Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2):

K = schriftliche Klausur

mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)

HA = Hausarbeit

SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 7 Abs. 3)

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art (wahlweise oder ergänzend)	Credits
1020	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1-2	16	K	10
1030	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1-2	6	SL	6
1060	Grundlagen Verkehr	PM	1	4	K	4
1070	Grundlagen der Informatik	PM	1	6	K, SL	6
1080	Technische Mechanik	PM	1	4	K	6
1090	Betriebswirtschaftslehre I	PM	1	6	K, SL	6
2040	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	6	K	8
2050	Grundlagen der Verkehrs- und Transporttechnologie	PM	2	4	K	4
2080	Betriebswirtschaftslehre II	PM	2	4	K	6
2090	Grundlagen Recht	PM	2	4	K	4
Summe						60

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt  
(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Vertiefungsphase  
und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)**

Legende:

- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3  
 WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3  
 PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3  
 FWPM = Freies Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Lehrangebot gemäß Anlage 1.3 frei wählbar  
 VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4  
 WAHL = Wahlfachmodul, aus dem gesamten Angebot der Hochschule frei wählbar  
 \*) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul	Vertiefungsphase				Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
3010 PM Dynamik	6 CP				6 CP	6
3020 PM Sprachen	6 CP				6 CP	6
4xxx TWPM	12 CP				12 CP	12
5xxx WWPM	18 CP				18 CP	18
6xxx PWPM	12 CP				12 CP	12
xxxx FWPM	6 CP				6 CP	0
8010 PRAXIS			18 CP		18 CP	0
9020 BA-Arbeit			12 CP		12 CP	15
7xxx VWPM				18 CP	18 CP	18
8020 Projekt				6 CP	6 CP	6
8030 Wahlmodul				6 CP	6 CP	0
9020 BA-Kolloquium				*)		7
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

### Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)

Legende:

Status:

- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul  
 TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul  
 WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

- K = schriftliche Klausur  
 mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)  
 HA = Hausarbeit  
 SL = benotete Studienleistungen (vgl. §7, Abs. 3)

Vertiefung (empfohlen für):

- L = Logistik  
 V = Verkehr

#### Planerische Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
4010	Projektmanagement I	PWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L, V
4020	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	4	K	6	V
4030	Infrastrukturplanung und -bau	PWPM	3	4	K, mPL	6	V
4040 <sup>1)</sup>	Qualitätsmanagement	PWPM	4	4	K, mPL	6	L
4050	Raumordnung und Regionalentwicklung	PWPM	4	4	SL, mPL	6	V
4060 <sup>2)</sup>	Projektmanagement II	PWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L, V
4070 <sup>3)</sup>	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L

#### Technische Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
5020	Einführung in Güterverkehr, Materialfluss und Logistik	TWPM	3	2	K, HA, mPL	6	L
5030	Softwareentwicklung und -einsatz	TWPM	4	4	HA, mPL	6	L
5040	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	TWPM	4	4	K	6	L
5050	Verkehrstelematik	TWPM	4	4	K	6	V
5060	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	4	6	HA, mPL	6	L, V
5070 <sup>1)</sup>	Qualitätsmanagement	TWPM	4	4	K, mPL	6	L
5090	Leit- und Sicherungstechnik	TWPM	4	4	SL, K	6	V
5100	Verkehrsträger	TWPM	4	6	K, mPL	6	L, V
5110	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	4	SL, K	6	L, V

<sup>1)</sup> Das Modul Qualitätsmanagement kann als PWPM oder TWPM eingebracht werden.

<sup>2)</sup> Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

<sup>3)</sup> Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

Anmerkung: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

### Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
6010	Optimierung in der Logistik	WWPM	4	4	K, HA, mPL	6	L
6030	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L,V
6040	Logistische Systeme	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L
6050	Globale Logistik	WWPM	3	4	K	6	L
6060	BWL im Verkehrswesen	WWPM	4	4	SL, K, mPL	6	V
6070 <sup>2)</sup>	Projektmanagement II	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6080	Transportwirtschaft	WWPM	3	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6090 <sup>3)</sup>	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	WWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L
6100	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	4	4	K, mPL	6	L,V

<sup>2)</sup> Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

<sup>3)</sup> Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.  
Anm.: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gilt für die ab WS 2014/15 immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die vor dem WS 2014/15 immatrikuliert wurden gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 26.06.2012 (Vkl. FHE Nr. 38) bis zum Sommersemester 2018. Ab dem Wintersemester 2018/19 gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 26.06.2012 nur noch in dieser geänderten Fassung.

Erfurt, den 25.03.2014

Prof. Dr. rer. silv. Frank Bohlander  
Leiter der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GVBl. S. 134), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Business Administration geltende zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012. Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 19.03.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 02.04.2014 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Unter der Vertiefungsrichtung Organisations- und Prozessmanagement wird nach dem Modul BA-4750 „Business Creativity Module“ folgendes Modul neu eingefügt: BA-4748 „Betriebliche Logistik II“, Status: WP, Regelsemester: 4 und Credits 6.

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten auch für alle immatrikulierten Studierenden, die bereits unter diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen studieren.

Erfurt, den 02.04.2014

Prof. Dr. rer. silv. Bohlander  
Leiter der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seinen Sitzungen am 03.07.2013 und 19.03.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 07.04.2014 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praktikum enthält.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbargebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen der

Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere den multifunktionalen Wald, einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Revierleitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben
  - Hoheitsverwaltung auf der Sachbearbeiterebene mit Kompetenzen in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz
  - Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen, Baumpflegerfirmen, Landschaftspflegeverbänden u. ä.
  - Holzeinkauf und Transportlogistik in Betrieben der Holzwirtschaft
  - Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt- und spezielle forstliche Bildungsarbeit, Tourismus
  - Beratungstätigkeit im Bereich der Umweltpolitik (Verbände, Parteien)
  - Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
  - Leiter von Wildgehegen, Kletterparken und sonstigen naturbezogenen Freizeiteinrichtungen

### **§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

### **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des ersten Studienseesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, ein mehrmonatiges Vorpraktikum in einem Forstbetrieb entsprechend Praktikumsordnung (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, § 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 PraO-BA F wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.

### **§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
  - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.
- (4) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Die Modulbegriffe sind in der Rahmenprüfungsordnung der FH Erfurt (§ 5 Abs. 6 RPO-B/M) definiert.
- (5) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Es wird in der Regel jeweils mit einer Modulprüfung oder durch eine Studienarbeit abgeschlossen. Semesterübergreifende Module werden in beiden Semestern ausgewiesen, die Credits werden jedoch i.d.R. erst im abschließenden Semester vergeben. Das dadurch nachgewiesene Studienvolumen (Workload) ist auf beide Semester bezogen.
- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

*1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)*

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Studiensemester mit 8 Pflichtmodulen (4 semesterübergreifend) | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 7 Pflichtmodulen (4 semesterübergreifend) | 30 Credits |

*2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*

- |  |             |
|--|-------------|
| 3. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (3 semesterübergreifend) und einem Wahlmodul | 30 Credits  |
| 4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (3 semesterübergreifend)                     | 30 Credits  |
| 5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (3 semesterübergreifend) und einem Wahlmodul | 30 Credits  |
| 6. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (3 semesterübergreifend)                     | 30 Credits  |
| 7. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul (Betriebspraktikum) und der Bachelorarbeit     | 30 Credits. |

- (7) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule, die mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen werden. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (8) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 16 Pflicht- und 2 Wahlmodulen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (9) Im Umfang von wenigstens 8 Credits müssen Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 8 der RPO 6 Credits für den Erwerb nichtstudiengangspezifischer Kompetenzen vorgesehen, welche aus dem Studienangebot der FH Erfurt ausgewählt werden können. Dies schließt Angebote von Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule beruhen, ein. Ebenso können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung (3 bzw. 5) wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät. Auf Antrag können auch den o.g. Vorgaben entsprechende Studienleistungen aus dem Angebot anderer Hochschulen anerkannt werden.
- (10) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
  - mündliche Prüfung
  - Studienarbeit.
- (11) Eine Studienarbeit kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.
- (12) Die Frist zur Abgabe der Studienarbeiten legt der Modulverantwortliche fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (13) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (14) Neben Absatz 13 gilt, dass
- für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BF06.01 in der Regel alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 4 mit Ausnahme der Module BFO3.01, BFO3.02 und BFO4.02 erfolgreich abgeschlossen sein müssen,

- für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BF06.02 in der Regel die Module BFO5.04, BFO5.05 und BFO6.01 erfolgreich abgeschlossen sein müssen,
- für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5.06 das Modul BFO4.02 erfolgreich abgeschlossen sein muss,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit in der Regel alle Module der Semester 1 bis 6 erfolgreich abgeschlossen und damit 180 CP erreicht sein müssen.

(15) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

## **§ 6 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Der Studienplan (Anlage 1) spiegelt in seinem Aufbau die inhaltliche Verzahnung der Module wider.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann),
  - Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

## **§ 7 Praktikum (Praxismodul)**

- (1) Das Betriebspraktikum ist im 7. Semester in einem Betrieb außerhalb der Hochschule zusammenhängend abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA F, II. Praktikum).

## **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 996) mit Änderungen vom 13.01.2012 (Vkbl. FHE Nr. 36, S.18) und vom 02.05.2012 (Vkbl. FHE Nr. 37, S. 51) zum Sommersemester 2018 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, behalten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 996) mit Änderungen vom 13.01.2012 (Vkbl. FHE Nr. 36, S.18) und vom 02.05.2012 (Vkbl. FHE Nr. 37, S. 51) bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 weiter Gültigkeit. Ab dem Sommersemester 2018 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen im Sinne von § 15 Abs. 1 RPO-B./M. entsprechen.

Erfurt, den 07.04.2014

**Prof. Dr. Zerbe**

Leiter der

Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Jüngel**

Dekan

Fakultät Landschaftsarchitektur,  
Gartenbau und Forst

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul; W Wahlmodul

**1. Studienabschnitt****1. Studiensemester (27 SWS)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie	P	1-2	4	4,0
BFO1.02	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	2	2,0
BFO1.03	Forstvermessung	P	1	4	4,0
BFO1.04	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	P	1	6	4,0
BFO1.05	Rechtliche Grundlagen	P	1-2	2	2,0
BFO1.06	Bodenkunde und Meteorologie	P	1	4	4,0
BFO1.07	Botanik und Dendrologie	P	1-2	4	4,0
BFO1.08	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	4	3,0

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.**2. Studiensemester (28 SWS)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie	P	1-2	4	3,5
BFO1.02	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	4	3,6
BFO1.05	Rechtliche Grundlagen	P	1-2	4	3,6
BFO1.07	Botanik und Dendrologie	P	1-2	4	4,5
BFO2.01	Holzmesskunde und Waldbau Grundlagen	P	2	6	5,7
BFO2.02	Holzkunde	P	2	4	3,5
BFO2.03	Standortlehre und Vegetationskunde	P	2	4	3,8

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 2. Studienabschnitt

### 3. Studiensemester (28 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3.01	Waldschutz und Arboristik	P	3-4	6	5,0
BFO3.02	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	6	6,0
BFO3.03	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	4	4,4
BFO3.04	Rohholzbereitstellung	P	3-4	4	4,1
BFO3.05	Forstnutzung	P	3	6	6,0
BFO3.xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	3	4	3,0

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

<sup>3)</sup> Die Wahlmodule des BA Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

### 4. Studiensemester (25 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3.01	Waldschutz und Arboristik	P	3-4	6	3,7
BFO3.03	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	6	5,9
BFO3.04	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	6,3
BFO4.01	Marketing und Holzmarktlehre	P	4	6	4,3
BFO4.02	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	6	5,2

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

### 5. Studiensemester (28 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO5.01	Forstpolitik und Naturschutz	P	5-6	4	5,0
BFO5.02	Alternative Landnutzung	P	5-6	4	2,5
BFO5.03	Arbeitsorganisation und Planung	P	5-6	4	4,0
BFO5.04	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	6,0
BFO5.05	Waldbau und Ästhetik	P	5	8	7,0
BFO5.xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	5	4	3,0

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

<sup>3)</sup> Die Wahlmodule des BA Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

### 6. Studiensemester (12 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO5.01	Forstpolitik und Naturschutz	P	5-6	2	2,6
BFO5.02	Alternative Landnutzung	P	5-6	2	2,3
BFO5.03	Arbeitsorganisation und Planung	P	5-6	2	1,7
BFO6.01	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	P	6	6	0,8
BFO6.02	Praxisprojekt Betriebsplanung und Waldbiotopkartierung	P	6	18	4,6

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

### 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits <sup>1)</sup>	Lehre in SWS
BFO7.01	Betriebspraktikum	P	7	18	0
BFO7.02	Bachelorarbeit	P	7	12	0

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**Wahlmodule des Studiengangs**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BFO3.06	Fischereikunde	W	3	4	2
BFO3.07	Waffenkunde	W	3	4	3
BFO3.08	Zoologie	W	3	4	3
BFO3.09	Entomologie	W	3	4	4
BFO3.10	Ornithologie	W	3	4	3
BFO3.11	Pflanzenernährung im Wald	W	3	4	3
BFO5.06	Zertifikat Waldpädagogik	W	5	4	5,2
BFO5.07	Baumschulbetrieb	W	5	4	2
BFO5.08	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5.09	Forstingenieurtechnische Anwendungen	W	5	4	3
BFO5.10	Exkursionsmodul	W	5	4	6
BFO5.11	Recht im Forstbetrieb	W	5	4	3
BFO5.12	Forstliche Standortlehre - Anwendung	W	5	4	3
BFO5.13	Anbau schnellwachsender Baumarten	W	5	4	3

## Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

B: Bachelorarbeit

STA: Studienarbeit

STA (PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung

STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)

PZ: Prüfungszeitraum

SB: studienbegleitend

### 1. Studienabschnitt

#### 1. Studiensemester<sup>1)</sup>

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1.01	Ökologie	SB				1-2	4	siehe Folgesemester
BFO1.02	Waldarbeitslehre und Forsttechnik					1-2	2	siehe Folgesemester
BFO1.03	Forstvermessung	PZ	K	120		1	4	2,3
BFO1.04	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90		1	6	3,45
BFO1.05	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	60	33	1-2	2	siehe Folgesemester
BFO1.06	Bodenkunde und Meteorologie	PZ	K	90		1	4	2,3
BFO1.07	Botanik und Dendrologie					1-2	4	siehe Folgesemester
BFO1.08	Naturwissenschaftliche Grundlagen	SB	STA (PL)			1	4	0,0

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**1. Studienabschnitt****2. Studiensemester<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min		Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1.01	Ökologie	SB PZ	2 STA (PV) M	20		1-2	4	4,6
BFO1.02	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	SB PZ	STA (PV) K	120		1-2	4	3,45
BFO1.05	Rechtliche Grundlagen	SB PZ	STA (PV) K	60	67	1-2	4	3,45
BFO1.07	Botanik und Dendrologie	SB PZ	2 STA (PL) K	120	0 100	1-2	4	4,6
BFO2.01	Holzmesskunde und Waldbau Grundlagen	PZ	K	120		2	6	3,45
BFO2.02	Holzkunde	SB PZ	STA (PV) K	60		2	4	2,3
BFO2.03	Standortlehre und Vegetationskunde	SB PZ	STA(PV) K	120		2	4	2,3

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 2. Studienabschnitt

### 3. Studiensemester<sup>1)</sup>

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3.01	Waldschutz und Arboristik	SP	STA (PV)			3-4	6	siehe Folgesemester
BFO3.02	Wildtiermanagement und Jagd	PZ	K	120		3	6	3,45
BFO3.03	Waldwachstum und Bestandesbehandlung					3-4	4	siehe Folgesemester
BFO3.04	Rohholzbereitstellung					3-4	4	siehe Folgesemester
BFO3.05	Forstnutzung	SB PZ	STA (PL) K	60	50 50	3	6	3,45
BFO3.xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					3	4	0,0

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

<sup>4)</sup> Die Wahlmodule des BA Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

**4. Studiensemester<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3.01	Waldschutz und Arboristik	SB SB PZ	STA (PV) STA (PL) K	180	0 100	3-4	6	6,9
BFO3.03	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	SB PZ	STA (PV) M	15		3-4	6	5,75
BFO3.04	Rohholzbereitstellung	SP PZ	STA (PV) K	120		3-4	6	5,75
BFO4.01	Marketing und Holzmarktlehre	STA PZ	STA (PV) K	90		4	6	3,45
BFO4.02	Forstliche Bildungsarbeit	SP PZ	STA (PV) K	90		4	6	3,45

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**5. Studiensemester<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5.01	Forstpolitik und Naturschutz					5-6	4	siehe Folgesemester
BFO5.02	Alternative Landnutzung					5-6	4	siehe Folgesemester
BFO5.03	Arbeitsorganisation und Planung	PZ	K	180	70	5-6	4	siehe Folgesemester
BFO5.04	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	6	3,45
BFO5.05	Waldbau und Ästhetik	PZ	M	15		5	8	4,6
BFO5.xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					5	4	0,0

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

<sup>4)</sup> Die Wahlmodule des BA Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

**6. Studiensemester<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5.01	Forstpolitik und Naturschutz	PZ	M	15		5-6	2	3,45
BFO5.02	Alternative Landnutzung	PZ	M	15		5-6	2	3,45
BFO5.03	Arbeitsorganisation und Planung	SB	M	30	30	5-6	2	3,45
BFO6.01	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	SB	STA (PL)			6	6	0,0
BFO6.02	Praxisprojekt Betriebsplanung und Waldbiotopkartierung	PZ	STA (PL)			6	18	10,3

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**7. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7.01	Betriebspraktikum	SB	STA (PL)		7	18	0
BFO7.02	Bachelorarbeit	SB	B		7	12	6,9

**Wahlmodule des Studiengangs**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3.06	Fischereikunde	SB	K	60	3	4	0
BFO3.07	Waffenkunde	SB	K	60	3	4	0
BFO3.08	Zoologie	SB	K60	60	3	4	0
BFO3.09	Entomologie	SB	K60	60	3	4	0
BFO3.10	Ornithologie	SB	K	90	3	4	0
BFO3.11	Pflanzenernährung im Wald	SB	STA(PL)		3	4	0
BFO5.06	Zertifikat Waldpädagogik <sup>1)</sup>	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.07	Baumschulbetrieb	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.08	Waldbewertung	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.09	Forstingenieurtechnische Anwendungen	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.10	Exkursionsmodul	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.11	Recht im Forstbetrieb	SB	STA (PL)		5	4	0
BFO5.12	Forstliche Standortlehre - Anwendung	SB	STA		5	4	0
BFO5.13	Anbau schnellwachsender Baumarten	SB	STA		5	4	0

<sup>1)</sup> Die Module BFO4.02 und BFO5.06 können für das Waldpädagogik-Zertifikat angerechnet werden.

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die PraO-BA F enthält zwei Teile mit spezifische Regelungen für das:
  - I. Vorpraktikum und
  - II. Praktikum (Betriebspraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum findet in der Regel unmittelbar vor Beginn des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Das Betriebspraktikum im 7. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dem die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert bleiben. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **I. Vorpraktikum**

#### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

#### **§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer**

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Der Studiengang empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

#### **§ 4 Inhalte des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte zeitweise in einer Forstwirtschaftsgruppe mitarbeiten, um auch praktische Betriebsarbeiten kennenzulernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
  - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
  - Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
  - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
  - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,

- Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
- praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).

(3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

#### **§ 5 Praktikumsvertrag**

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) mit den Bewerbungsunterlagen dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) vorzulegen.

#### **§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung**

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang C) muss eine Benennung der Tätigkeits- und Einsatzmerkmale sowie eine Beurteilung des Praktikanten beinhalten und ist spätestens zum Beginn des ersten Studiensemesters beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

#### **§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen**

- (1) Bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

## **II. Praktikum (Betriebspraktikum)**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Das Betriebspraktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss aller in den Semestern 1 bis 3 abschließenden Module auch einen früheren Beginn genehmigen. Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zum Betriebspraktikum oder die Anerkennung eines anderenorts geleisteten Praktikums nicht möglich.

### **§ 9 Ausbildungsziel**

Ziel des Betriebspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

### **§ 10 Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fort dauern, wobei die Regelungen des § 15 PraO-BA F zum Praktikum davon unberührt bleiben.

### **§ 11 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis**

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§ 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem öffentlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
  - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
  - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
  - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
  - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
  - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
  - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
  - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.
- (3) In den anderen unter § 12 Absatz 4 PraO-BA F des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
  2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO-BA F)
  3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
  4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
  5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeiten und eventuelle Fehlzeiten enthalten.

- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht sind in einem Merkblatt des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft zusammengestellt.

### **§ 12 Praktikumsstellen**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO-BA F). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 9 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 11 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zu präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.
- (4) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National- bzw. Naturparks oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.
- (5) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (6) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

### **§ 13 Praktikumsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO-BA F). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
  - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 11 Absatz 4 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO-BA F beigelegt.

### **§ 14 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

### **§ 15 Anerkennung**

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 11 Absatz 4, PraO-BA F entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.
- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist der erste auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Fachrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO-BA F).
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung können wegen der andersartigen Inhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

### **§ 17 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA F:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO-BA F:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO-BA F:	Praktikantenzeugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO-BA F:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA F:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO-BA F:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO-BA F:	Mustervertrag Betriebspraktikum

Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

## **Vertrag über eine Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium**

Zwischen

und

Herrn / Frau

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

### **§ 1 Praktikumsdauer**

1. Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums  
Herr / Frau \_\_\_\_\_.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

### **§ 2 Haftung und Vergütung**

1. Der Praktikant haftet für jeden Schaden, der durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Der Praktikant weist gegenüber der Praktikumsstelle durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.
3. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

### **§ 3 Schweigepflicht**

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

### **§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle**

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu

können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang C, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

### **§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

### **§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum: .....

Unterschrift:.....

Anhang B zur PraO-BA F: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

**Anmeldung zum Praktikum**

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und  
Ökosystemmanagement

.....  
.....  
.....

Ich möchte vom ..... bis ..... mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle  
ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):

.....  
.....  
.....

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, e-mail):

.....  
.....

Praktikumsinhalte kurz:

.....  
.....  
.....  
.....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....  
( Student / Studentin )

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....  
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....  
Fachhochschulbetreuer

Anhang C zur PraO-BA F: Praktikantenzeugnis

Praktikumsstelle

**Praktikantenzeugnis**

für das Vorpraktikum / Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA F: Formular Wochenbericht

**Wochenbericht**

Wochenbericht für die Praktikumswoche vom ..... bis .....

Name, Vorname des Praktikanten: \_\_\_\_\_

Praktikumsstelle: \_\_\_\_\_

(Art, Umfang und fachlicher Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/  
Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

---

(Sonnabend)

Anhang E zur PraO-BA F: Deckblatt Praktikumsbericht

## Praktikumsbericht

Name, Vorname des Praktikanten: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

über das im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Betreuer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

---

### Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
Betreuer der Praktikumsstelle für die  
Anerkennung des Praktikumsberichtes

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeauftragter der Praktikumsstelle  
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA F: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matrikelnummer: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im  
Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement  
das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Unterschrift Praktikantenamt

1. Ausfertigung: Studierende
  2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
  3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung  
Forstwirtschaft der Fachhochschule Erfurt
- 

## Praktikantenvertrag

Für das Praktikum im Wintersemester \_\_\_\_\_ wird zwischen

---

*(Firma, Behörde, Einrichtung)*

vertreten durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

*(Anschrift, Telefon)*

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_

*(Familienname, Vorname)*

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in

\_\_\_\_\_

*(gültige Adresse während des Praktikums)*

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-268,

Fax: 0361/6700-270, E-Mail des Studentensekretariats: [lgf-studsekretariat@fh-erfurt.de](mailto:lgf-studsekretariat@fh-erfurt.de)

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

(nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.
- (2) Für das Praktikum gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
  1. den/die Student/in in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach Abschnitt II, §§ 9 und 11 PraO-BA F auszubilden,
  2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
  1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
  5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
  6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

## **§ 3 Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters**

- (1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).
- (2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden
  - Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
  - Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und –abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)

- Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten- und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)
- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und –überwachung, Auftragsabrechnung und –übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

- (3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage
- |   |    |
|---|----|
| • Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung | 10 |
| • Betriebsarbeiten                                | 10 |
| • Betriebsdurchlauf und –überblick                | 10 |
| • Verwaltungsaufgaben                             | 10 |
| • Öffentlichkeitsarbeit                           | 10 |
| • Spezielle Aufgaben                              | 15 |

#### § 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Der Studierende erhält monatliche EUR \_\_\_\_\_ als Praktikumsvergütung/Aufwandsentschädigung.

#### § 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

#### § 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

#### § 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

#### § 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.

- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.\*)

### § 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig!**

### § 10 Sonstige Vereinbarungen \*\*)

---

---

---

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_ Studierende (r)

\_\_\_\_\_

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel

#### **Achtung!**

Verträge müssen spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

\*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

\*\*) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gartenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seinen Sitzungen am 08.01.2014 und 19.03.2014 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 07.04.2014 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Praxis vor Beginn des Studiums
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA-G, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praktikum (Praxismodul) enthält.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel dieses Studienganges ist es, die Studierenden durch eine breit angelegte gartenbauliche Ausbildung auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder berufsqualifizierend vorzubereiten.

Neben naturwissenschaftlichen Grundlagen werden vor allem pflanzenbauliche, produktionstechnische und ökonomische Inhalte vermittelt.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Leitungsfunktionen in Abteilungen gartenbaulicher Produktionsbetriebe
  - Leitungsfunktionen im gartenbaulichen Groß- und Einzelhandel
  - Beratung und Versuchswesen
  - öffentliche Verwaltung.

### § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gartenbau kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

### § 4 Praxis vor Beginn des Studiums

- (4) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 8- wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (5) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Gartenbaubetrieb (Berufsausbildung) entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO-BA-G, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nach § 5 PraO-BA-G als Vorpraktikum angerechnet.
- (6) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben des Gartenbaus vermitteln.
- (7) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO-BA-G, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

### § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- |   |            |   |  |
|---|------------|---|--|
| <i>1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)</i>   |            |   |  |
| 1. Studiensemester, mit 8 Pflichtmodulen  | 30 Credits |   |  |
| 2. Studiensemester, mit 8 Pflichtmodulen  | 30 Credits |   |  |
| <i>2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i>   |            |   |  |
| 3. Studiensemester, mit 8 Pflichtmodulen  | 30 Credits |   |  |
| 4. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen   | 30 Credits |   |  |
| 5. Studiensemester, mit dem Praktikum (Praxismodul)   | 30 Credits |   |  |
| 6. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen sowie 1 Wahlmodul                       | 30 Credits | 3 |  |
| 7. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |   |  |

- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 16 Pflichtmodule, von denen 1 Modul semesterübergreifend im 3. Semester abgeschlossen wird. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 18 Pflicht- und 5 Wahlpflichtmodulen, einem Wahlmodul sowie einem Praxismodul im 5. Semester. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
  - schriftliche Prüfung/ Klausur
  - mündliche Prüfung
  - Studienarbeit
  - Teilnahmechein
- (9) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, ein Herbarium, Zeichnungen oder Bestimmungsübungen umfassen.
- (10) In der Regel ist für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Vertiefungsphase der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen des vorletzten Semesters notwendig.
- (11) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste.
- (12) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (13) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit im Umfang von 12 CP. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erstreckt sich über 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (14) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle Module vom 1. bis 5. Semester abgeschlossen sein.

## **§ 6 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann),
  - Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits,
  - Bewertung und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Gartenbau ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die

Lernziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung, Prüfungsmodalitäten und die jeweiligen Dozenten.

### **§ 7 Praktikum (Praxismodul)**

- (1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA-G, Anlage 3).

### **§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule**

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
  1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
  2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Wahlpflichtangebot des Bachelorstudienganges Gartenbau zu wählen.
  3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen zu wählen.
- (2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule entsprechend der bekannt gegebenen Regelungen an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Gartenbau angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmoduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät bzw. Hochschule.

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gartenbau ab Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1025) mit Änderung vom 19.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34, S.163) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1025) mit Änderung vom 19.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34, S.163) bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 Anwendung. Ab Sommersemester 2018 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen im Sinne von § 15 Abs. 1 RPO-B./M. entsprechen.

Erfurt, den 07.04.2014

Prof. Dr. Zerbe  
Leiter der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Jüngel  
Dekan  
Fakultät Landschaftsarchitektur,  
Gartenbau und Forst

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul      WP Wahlpflichtmodul      W Wahlmodul

**1. Studienabschnitt****1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BGA1.01	Allgemeine Botanik	P	1	6	5
BGA1.02	Agrarchemie	P	1	4	4
BGA1.03	Gartenbauökonomie I	P	1	4	4
BGA1.04	Gartenbautechnik I	P	1	4	4
BGA1.05	Einführung in den gärtnerischen Pflanzenbau	P	1	4	4
BGA1.06	Standortkunde und Ökologie	P	1	4	4
BGA1.07	Rechtliche Grundlagen	P	1	2	2
BGA1.08	Softskills	P	1	2	2
BGA2.01	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	P	2	4	4
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung und Biotechnologie	P	2	4	3
BGA2.03	Pflanzenphysiologie	P	2	4	3
BGA2.04	Phytomedizin I	P	2	4	4
BGA2.05	Pflanzenernährung I	P	2	4	4
BGA2.06	Pflanzenkunde und -verwendung	P	2	4	4
BGA2.07	Gartenbautechnik II	P	2-3	2	2
BGA2.08	Markt und Absatz	P	2	4	4

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 2. Studienabschnitt 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BGA3.01	Grundlagen Baumschule	P	3	4	4
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau	P	3	4	4
BGA3.03	Grundlagen Obstbau	P	3	4	4
BGA3.04	Grundlagen Zierpflanzenbau	P	3	4	4
BGA3.05	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	3	4	4
BGA3.06	Phytomedizin II	P	3	4	4
BGA3.07	Pflanzenernährung II	P	3	4	4
BGA2.07	Gartenbautechnik II	P	2-3	2	2
BGA4.01	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	P	4	6	6
BGA4.02	Pflanzenbauliches Seminar	P	4	8	7
BGA4.03	Projekt und Projektmanagement	P	4	6	6
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)	WP	4	4	
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)	WP	4	6	

Im 4. Semester sind je ein Wahlpflichtmodul (Komplex I) im Umfang von 4 und 6 CP zu belegen.

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS	in
BGA5.01	Praxismodul	P	5	30		
BGA6.01	Betriebsplanungsseminar	P	6	4	4	
BGA6.02	Düngung und Pflanzenschutz	P	6	6	6	
BGA6.03	Gärtnerischer Einzelhandel	P	6	4	4	
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)	WP	6-7	2	2	
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)	WP	6-7	2	2	
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)	WP	6	6		
	Wahlmodul	W	6	6		

Im 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul (Komplex I) im Umfang von 6 CP zu belegen. Des Weiteren sind im 6. Semester 2 Module aus dem Wahlpflicht-Komplex II auszuwählen, die im 7. Semester fortgesetzt werden.

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA7.01	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium <sup>3)</sup>	P	7	12	---
BGA7.02	Qualitätssicherung Personalmanagement und Beratungsmethodik	P	7	6	6
BGA7.03	Vor- und Nachbereitung Praxismodul / Kolloquium Gastreferenten	P	1-7	4	4
BGA7.04	Gartenbauliche Exkursionen	P	1-7	4	
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)	WP	6-7	2	2
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)	WP	6-7	2	2

<sup>3)</sup> 9 Credits für Bachelor-Arbeit, 3 Credits für Kolloquium

**Wahlpflichtmodule Komplex I (Angebote für 4. und 6. Semester)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA4.04	Dienstleistungsgartenbau	WP	4	4	4
BGA4.05	Spezielles Versuchswesen	WP	4	4	3
BGA4.06	Spezielle Pflanzenzüchtung	WP	4	4	3
BGA4.07	Sonderkulturen im Gartenbau	WP	6	6	5
BGA4.08	Gesprächsführung und Präsentationstechnik	WP	6	6	4
BGA4.09	Arbeits- und Qualitätsmanagement	WP	6	6	5
BGA4.10	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	6	6	6
BGA4.11	Nutzung und Veränderungen in Ökosystemen	WP	6	6	4

Aus dem Komplex I sind im 4. Semester je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 und von 6 CP sowie im 6. Semester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP zu belegen.

**Spezielle Wahlpflichtmodule Komplex II (Angebote für 6. und 7 Semester)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BGA6.04	Spezielle Baumschule	WP	6-7	4	4
BGA6.05	Spezieller Gemüsebau	WP	6-7	4	4
BGA6.06	Spezieller Obstbau	WP	6-7	4	4
BGA6.07	Spezieller Zierpflanzenbau	WP	6-7	4	4

Aus dem Wahlpflicht-Komplex II sind im 6. Semester 2 Module auszuwählen, die im 7. Semester fortgesetzt werden. Die Credits verteilen sich je zur Hälfte auf beide Semester.

\*) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

\*\*) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**Anlage 2: Prüfungsplan**

Legende:

Prüfungsart:

K: Klausur  
 M: Mündliche Prüfung  
 STA: Studienarbeit  
 STA(PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung, PL)  
 S: Teilnahmeschein  
 S (PV): Teilnahmeschein als Prüfungsvorleistung  
 B: Bachelorarbeit  
 Ko: Kolloquium

Zeitpunkt:

PZ: Prüfungszeitraum  
 SB: studienbegleitend  
 SE: Semesterende

**1. Studienabschnitt****1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
BGA1.01	Allgemeine Botanik	SB PZ	S(PV) K	90	1	6	2,31
BGA1.02	Agrarchemie	SB PZ	S (PV) K	90	1	4	1,73
BGA1.03	Gartenbauökonomie I	PZ	K	90	1	4	2,31
BGA1.04	Gartenbautechnik I	SB PZ	S K	90	1	4	1,17
BGA1.05	Einführung in den gärtnerischen Pflanzenbau	PZ	K	90	1	4	2,31
BGA1.06	Standortkunde und Ökologie	PZ	K	90	1	4	2,31
BGA1.07	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	60	1	2	1,17
BGA1.08	Softskills	SB	S		1	2	---
BGA2.01	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	PZ SB	K S	90	2	4	1,17
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung und Biotechnologie	PZ	K	90	2	4	1,73
BGA2.03	Pflanzenphysiologie	PZ	K	90	2	4	1,73
BGA2.04	Phytomedizin I	SB PZ	S (PV) K	90	2	4	1,73
BGA2.05	Pflanzenernährung I	SB PZ	S (PV) K	90	2	4	1,73
BGA2.06	Pflanzenkunde und -verwendung	SB SB	S (PV) 2 STA(PL)		2	4	---

BGA2.07	Gartenbautechnik II				2-3	2	---
BGA2.08	Markt und Absatz	PZ	K	90	2	4	2,31

\* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

\*\* Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 2. Studienabschnitt

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA3.01	Grundlagen Baumschule	PZ	K	60	3	4	4,62
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau	PZ	K	60	3	4	4,62
BGA3.03	Grundlagen Obstbau	PZ	K	60	3	4	4,62
BGA3.04	Grundlagen Zierpflanzenbau	PZ	K	60	3	4	4,62
BGA3.05	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB PZ	S (PV) K	90	3	4	3,48
BGA3.06	Phytomedizin II	SB PZ	S (PV) K	90	3	4	3,48
BGA3.07	Pflanzenernährung II	SB PZ	S (PV) K	90	3	4	3,48
BGA2.07	Gartenbautechnik II	PZ	K	90	2-3	2	4,62
BGA4.01	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	SB PZ	S (PV) K	90	4	6	5,78
BGA4.02	Pflanzenbauliches Seminar	SB SB	S (PV) STA (PL)		4	8	---
BGA4.03	Projekt und Projektmanagement	SB	STA(PL)		4	6	---
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)				4	4	---
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)				4	6	---

Im 4. Semester sind je ein Wahlpflichtmodul (Komplex I) im Umfang von 4 und 6 CP zu belegen.

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA5.01	Praxismodul	SB	STA(PL)		5	30	---
BGA6.01	Betriebsplanungsseminar	SB	STA(PL)		6	4	---
BGA6.02	Düngung und Pflanzenschutz	SB PZ	S (PV) M	30	6	6	4,62
BGA6.03	Gärtnerischer Einzelhandel	PZ	K	90	6	4	4,62
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)				6-7	2	---
	Wahlpflichtmodul (Komplex II)				6-7	2	---
	Wahlpflichtmodul (Komplex I)				6	6	---
	Wahlmodul				6	6	---

Im 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul (Komplex I) im Umfang von 6 CP zu belegen. Des Weiteren sind im 6. Semester 2 Module aus dem Wahlpflicht-Komplex II auszuwählen, die im 7. Semester fortgesetzt werden.

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

## 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung (%) <sup>**</sup>	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
BGA7.01	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium <sup>3)</sup>	SE	B Ko	30	75 25	7	12	13,87
BGA7.02	Qualitätssicherung Personalmanagement und Beratungsmethodik	SB PZ	S K	90		7	6	4,62
BGA7.03	Vor- und Nachbereitung Praxismodul / Kolloquium Gastreferenten	SB SB	S S			1-7	4	---
BGA7.04	Gartenbauliche Exkursionen	SB	S			1-7	4	---

<sup>3)</sup> 9 Credits für Bachelor-Arbeit, 3 Credits für Kolloquium

**Wahlpflichtmodule Komplex I (Angebote für 4. und 6. Semester)**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Modulnote in %	Wichtung für die Gesamt- note in %
BGA4.04	Dienstleistungsgartenbau	PZ	M	30	4	4		---
BGA4.05	Spezielles Versuchswesen	PZ	M	30	4	4		---
BGA4.06	Spezielle Pflanzenzüchtung	PZ	M	30	4	4		---
BGA4.07	Sonderkulturen im Gartenbau	PZ	K	120	4	6		---
BGA4.08	Gesprächsführung und Präsentationstechnik	SB SB	S STA(PL)		4	6	50 50	---
BGA4.09	Arbeits- und Qualitätsmanagement	PZ	K	90	4	6		---
BGA4.10	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB PZ PZ	S (PV) K M	180 60	4	6	50 50	---
BGA4.11	Nutzung und Veränderungen in Ökosystemen	SB PZ	STA(PL) K	90	4	6		---

Aus dem Komplex I sind im 4. Semester je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 und von 6 CP sowie im 6. Semester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP zu belegen.

**Spezielle Wahlpflichtmodule Komplex II (Angebote für 6. und 7 Semester)**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Wichtung für die Gesamt- note in %
BGA6.04	Spezielle-Baumschule	PZ	M	30	6-7	4	4,62
BGA6.05	Spezieller Gemüsebau	PZ	M	30	6-7	4	4,62
BGA6.06	Spezieller Obstbau	PZ	M	30	6-7	4	4,62
BGA6.07	Spezieller Zierpflanzenbau	PZ	M	30	6-7	4	4,62

Aus dem Wahlpflicht-Komplex II sind im 6. Semester 2 Module auszuwählen, die im 7. Semester fortgesetzt werden. Die Credits verteilen sich je zur Hälfte auf beide Semester.

<sup>1)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO)  
für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 6 Praktikum und Anrechnung
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Tätigkeitsnachweis
- § 12 Haftung

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zugangsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gartenbau wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gartenbau um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

**§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

**§ 3 Vorpraktikumsstellen**

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Gartenbaus abzuleisten. Ausnahmen sind nach rechtzeitiger Absprache mit dem zuständigen Praktikantenamtsleiter möglich.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

**§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums**

- (4) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Berufsfeld des Gartenbaus kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Pflanzen sowie deren Verwendung und Verkauf erwerben.
- (5) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden:

Gärtnerische Grundtätigkeiten, Arbeitsabläufe, Grundzüge der Betriebsorganisation und ggf. Umgang mit Kunden.

### **§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten**

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

### **§ 6 Praktikum und Anrechnung**

- (1) Das Praktikum findet im 5. Semester statt und umfasst mindestens 21 Wochen (30 CP).
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Gartenbaubetrieben und/oder anderen Betrieben des Berufsfeldes zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in einen Betrieb oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Hochschulabsolventen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
  - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
  - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
  - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

### **§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums**

- (1) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Das praktische Studiensemester soll den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen.

Das praktische Studiensemester ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Standesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht. Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.

- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

## **§ 8 Praktikumsstellen**

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Gartenbau einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
  - Praktische Gartenbaubetriebe aller Sparten
  - Verwaltungen, Behörden
  - Endverkaufsbetriebe, Gartencenter oder Dienstleistungsgartenbaubetriebe
  - Versuchsanstalten für Gartenbau
  - Fachverbände sowie Einrichtungen der Landesvertretungen
  - andere Betriebe mit Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtsleiters

## **§ 9 Praktikantenvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Das Praktikantenamt kann dem Vertrag nur zustimmen, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
  - den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
  - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
  - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

## **§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle**

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der

Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

### **§ 11 Tätigkeitsnachweis**

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden (Praktikantenzeugnis, Anhang B zur PraO).

### **§ 12 Anerkennung**

Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (Anhang C der PraO).

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

**Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum**

**Anmeldung zum Praktikum**

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am ..... Matr. Nr. : .....  
Anschrift: Bachelorstudiengang: Gartenbau  
.....  
.....  
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....  
Ort: .....  
Straße: ..... Nr.: .....  
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....  
( Student / Studentin )

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....  
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....  
Fachhochschulbetreuer

**Anhang B zur PraO: Praktikantenzugnis**

Ausbildungsstelle

**Praktikantenzugnis**

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Gartenbau

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: \*) .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

**Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt**

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Gartenbau

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Unterschrift Praktikantenamt

## **Erlöschen von Vollmachten**

Die am 11.01.2013 Frau Dr. Heike Klemme erteilten Vollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 41 vom 22.01.2013) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Prof. Dr. Frank Bohlander

## V O L L M A C H T

Unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531ff) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23.08.2008 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5/2008) übertrage ich, die Befugnis zu meiner Vertretung, jeweils einzeln

Herrn Vizepräsident	Prof. Dr. Frank Bohlander
Herrn Vizepräsident	Prof. Dr. Ronald Lutz
Frau Oberregierungsrätin	Claudia Rütten.

Unter Bezugnahme auf § 86, 88 und 89 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 09.02.2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011, S. 660 ff) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten ebenfalls an die oben Genannten.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist die Beauftragte des Haushaltes zu beteiligen.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit im Einzelfall an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Volker Zerbe

## VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die mir vom Leiter der Hochschule erteilte Vollmacht vom 11.04.2014 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit Hilfskräften gemäß § 88 ThürHG
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

zu vertreten, sowie die Befugnis gegenüber dem Personalrat in personellen Einzelmaßnahmen als Dienststellenleiterin zu handeln

Amtfrau Anja Barthel.

Ferner übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Hilfskräften ohne Abschluss gemäß § 88 Thüringer Hochschulgesetz

zu vertreten

Regierungsoberinspektorin Sandra Schreglmann

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.02.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011) die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Claudia Rütten  
amtierende Kanzlerin

## VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Vertretung des Freistaates Thüringen vor den Gerichten vom 09.02.2011 (ThürStAnz. Nr.18/2011) und § 28 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531ff) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten

Frau Oberregierungsrätin Claudia Rütten

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Prof. Dr. Volker Zerbe

# **Frauenförderplan der Fachhochschule Erfurt**

für den Zeitraum

01.02.2014 – 31.01.2016

Verabschiedet vom Senat der Fachhochschule Erfurt am 28.05.2014

## Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Vorwort des Leiters der Hochschule	4
<b>I. Einleitung</b>	<b>5</b>
I.1 Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderplans der FH Erfurt	5
I.2 Allgemeine Grundsätze: Gleichstellung an der FH Erfurt als Querschnittsaufgabe	5
<b>II. Situationsanalyse</b>	<b>6</b>
II.1 Beschäftigungsstruktur insgesamt	6
a. Personal-Ist-Bestand	6
b. Beschäftigte in leitenden Funktionen	7
c. Beförderungen und Höhergruppierungen	7
d. Bewerbungen und Einstellungen	7
e. Neueinstellungen zur Nachbesetzung von Elternzeit	8
f. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen	8
g. Gremienbesetzung	8
II.2 Studierende	8
II.3 Professorinnen und wissenschaftlicher Mittelbau	9
II.4 Fazit	10
<b>III. Strukturplanung/ Maßnahmen</b>	<b>12</b>
III.1 Zielgruppenorientierte Maßnahmen	12
a) Studierende	12
b) Wissenschaftlicher Nachwuchs	13
c) Professuren	13
d) Bereich Wissenschaftsstützendes Personal	14

Seite:

III.2 Grundlegende Maßnahmen	14
a) Gleichstellung und Familiengerechte Hochschule	14
b) Stellenausschreibungen und Personalauswahlverfahren	16
c) Stellenbesetzungen	16
d) Qualitätssicherung bei der Besetzung von Professuren	17
e) Arbeitszeit und Arbeitsorganisation	17
f) Beurlaubungen	18
g) Schutz vor sexueller Belästigung	18
h) Herstellen einer sachgemäßen Arbeitsatmosphäre	19
i) Sprachliche Konventionen	19
<b>IV. Verfahrensrichtlinien</b>	<b>20</b>
IV.1 Geltungsdauer	20
IV.2 Veröffentlichung	20
IV.3 Berichtspflicht	20
<b>V. Tabellenanhänge</b>	<b>21</b>

## **Vorwort des Leiters der Hochschule**

Der nunmehr vorliegende Frauenförderplan der Fachhochschule Erfurt für einen Zeitraum von 2 Jahren ist die gesetzlich festgelegte und fachlich notwendige wiederholte Fortschreibung eines bewährten Evaluierungs-, Steuerungs- und Planungsinstruments der Frauenförderung für die Fachhochschule Erfurt. Frauen in allen Phasen ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Entwicklung sind Adressatinnen der Maßnahmen dieses Frauenförderplanes.

Die nach wie vor weit verbreitete, traditionell ungleiche Chancen- und Lastenteilung zwischen den Geschlechtern, die es Frauen immer noch erschwert, eine größere Teilhabe an führenden Positionen des Erwerbslebens zu erlangen, kann offenbar nur Schritt für Schritt überwunden werden. Daher ist es einerseits ernüchternd, die bekannten Defizite und Ungleichverteilungen auch in diesem Frauenförderplan nach vielen Jahren intensive Arbeit an der Thematik erneut wieder vorzufinden, aber gleichzeitig auch hoffnungsvoll, in einigen Bereichen Verbesserungen feststellen zu können.

Dieser Plan und das aktuell gültige Gleichstellungskonzept, welches in der zweiten Runde des Professorinnenprogramms positiv begutachtet wurde und damit die grundsätzliche Förderfähigkeit von bis zu drei Professorinnen an der Fachhochschule Erfurt in den kommenden 5 Jahren begründet, ergänzen sich und greifen ineinander. Sie beschreiben gemeinsam nicht nur den Status Quo, sondern auch die Entwicklungsrichtung der Frauenförderung an der Fachhochschule Erfurt. Mit unterschiedlicher Fokussierung bilden beide Dokumente mit ihren detaillierten Auswertungen, fundierten Analysen, schlüssig Maßnahmen und nicht zuletzt ihren berechtigten Forderungen nach mehr Geschlechtergerechtigkeit und einer stärkeren Förderung der Potenziale von Frauen in der Wissenschaft eine wesentliche Basis der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Auf dieser Grundlage können und müssen nun alle relevanten Akteure – von der Hochschulleitung, über den Gleichstellungsbeirat bis hin zu den Gleichstellungsaktiven in jeder Fakultät – nun die notwendigen und möglichen Handlungsschritte vollziehen.

Ihnen und uns allen wünsche ich für diese Arbeit die nötige Energie, Ernsthaftigkeit und Ausdauer.

## **I. Einleitung**

### **I.1 Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderplans der FH Erfurt**

Dieser Frauenförderplan stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG)
- §§ 3, 5 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG)
- § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG)
- § 6, § 33 Abs. 1 Nr. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
- § 14 Abs. 11, Grundordnung der Fachhochschule Erfurt (GO)
- § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die vorliegende Fassung des Frauenförderplanes ist die im Rahmen des 2009 getroffenen und gültigen Beschlusses des Senats über den Frauenförderplan der FH Erfurt notwendige erneute Fortschreibung und Anpassung. Der aktuellen Entwicklung seit 2011 wird durch eine fortgeschriebene Analyse des Ist-Zustandes und einer daran orientierten Zielvorgabe und Maßnahmenplanung Rechnung getragen.

### **I.2 Allgemeine Grundsätze: Gleichstellung an der FH Erfurt als Querschnittsaufgabe**

Gleichstellung ist ein zentrales Prinzip der Hochschulkultur und als Querschnittsaufgabe aller Bereiche verankert. Die FH Erfurt sieht dies aus zwei Gründen als bedeutsam an. Zum einen haben Hochschulen als demokratische Organisationen besondere gesellschaftliche Verantwortung und den gesetzlichen Auftrag, die im Grundgesetz verankerte Gleichheit von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) umzusetzen und die Anerkennung von Differenz und Vielfalt zu fördern. Die stärkere Positionierung von Frauen in der Wissenschaft entspricht jedoch nicht nur dem Gleichstellungsgebot, sondern stellt zum anderen einen Erfolgsfaktor für mehr Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit dar, da die Potentiale von allen Hochschulmitgliedern Berücksichtigung finden. Gleichstellung ist damit untrennbar verbunden mit der nachhaltigen Sicherung von Innovationskraft und Qualität in Lehre und Forschung.

Die FH Erfurt hat sich das Ziel gesetzt, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen Segmenten der Hochschule - Studium, Lehre, wissenschaftlicher Qualifikation und Forschung sowie Verwaltung - zu fördern. Dabei hat sich die FH Erfurt den Grundsätzen des Gender Mainstreaming

verpflichtet, dass alle Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen im Vorfeld prüft. Daneben zielt die aktuelle Frauenförderung darauf ab, strukturbedingte Nachteile von Frauen zu beseitigen. Frauenförderung ist ein Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule.

Die Gleichstellungspolitik an der FH Erfurt ist Querschnittsaufgabe, in deren Umsetzung viele Hochschulmitglieder eingebunden sind. Um dies zu verdeutlichen, ist Gleichstellung im Leitbild der Hochschule verankert. Konkret bedeutet dies die Umsetzung folgender Zielstellungen:

- Abbau von Benachteiligungen von Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen,
- Realisierung gleicher Teilhabe von Mann und Frau an Lehre und Forschung, vorrangig die Erhöhung des Anteils von Frauen auf allen Qualifikationsstufen, in denen sie jeweils bislang unterrepräsentiert sind sowie
- Umsetzung einer von tradierten Rollenmustern und Geschlechterstereotypen befreiten, selbstbestimmten Lebensgestaltung beider Geschlechter in der Hochschule.

Ebenfalls verankert ist Gleichstellung in der Grundordnung. Diese legt u.a. fest, dass der Senat für die Erstellung des Frauenförderplans verantwortlich ist. Darüber hinaus stellt insbesondere die Kommission für Qualität und Kommunikation sicher, dass der Gleichstellungsauftrag erfüllt wird. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung ist bei der Hochschulleitung verankert.

## **II. Situationsanalyse<sup>1</sup>**

### **II.1 Beschäftigungsstruktur insgesamt (Tabelle 1a-6)**

#### **a. Personal-Ist-Bestand**

Derzeit sind an der FH Erfurt 387 Personen angestellt.<sup>2</sup> Davon sind knapp die Hälfte (175) Frauen. Der Frauenanteil liegt insgesamt bei 45,2%. Damit ist es der FH Erfurt gelungen, den Anteil von Frauen zum Vergleichszeitraum um rund 3% zu steigern. Zum vorherigen Berichtszeitraum sind mehr Frauen vollzeitbeschäftigt (42,1%, Steigerung um 2,8%). Jedoch ist der Anteil von weiblichen Teilzeitbeschäftigten immer noch höher. Ihr Anteil stabilisierte sich bei 57,7%. Daneben arbeiten 9 Frauen (47,4%) in Altersteilzeit. Weitere 6 Frauen (85,7%)

<sup>1</sup> Grundlage hierbei sind statistische Erhebungen des Thüringer Landesamts für Statistik (Tabelle 1a-1c). Ergänzt werden diese durch statistische Erhebungen der FH Erfurt (Tabelle 3a - Tabelle 8). Stichtag war in allen Fällen der 30. Juni 2012. Für die Vergleichsdaten wird der vorherige Frauenförderplan herangezogen (Stichtag 30. Juni 2008).

<sup>2</sup> Hierbei wurden wissenschaftliche Hilfskräfte mitberücksichtigt.

sind beurlaubt. Die 7 Auszubildenden der FH Erfurt sind bis auf eine Person weiblich (85,7%).

Betrachtet man die Beschäftigungsstruktur nach Entgeltgruppen wird deutlich, dass Frauen an der Hochschule in den unteren Gehaltsgruppen weiterhin über- und in den höheren Gehaltsgruppen unterrepräsentiert sind. In den Entgeltgruppen 4 bis 1 bzw. 8 bis 5 sind 80% bzw. 72,9% der Beschäftigten weiblich. In den Entgeltgruppen 9 bis 12 ist es gelungen den Frauenanteil zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 3,5% zu steigern (aktuell 52,7%). Die Anzahl der weiblichen Beschäftigten in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü sank jedoch um rund 11% auf aktuell 37,2%. Diese sind jedoch in das Beamtenverhältnis gewechselt (siehe folgenden Abschnitt), so dass kein Abbau stattfand.

#### **b. Beschäftigte in leitenden Funktionen**

Zum Berichtzeitpunkt sind insgesamt 139 Personen im gehobenen und höheren Dienst beschäftigt. Davon sind 34 Personen weiblich (24,5 %). Differenziert nach Laufbahngruppen ergibt sich folgendes Bild: Im gehobenen Dienst sind weiterhin 4 Frauen (100%) beschäftigt. Die Anzahl der Beamtinnen um höheren Dienst stieg um 6,6%. Dennoch bleibt ihr Anteil mit 22,2% (30 von 135) deutlich unter dem Durchschnitt. Der Anteil der Frauen ist in den einzelnen Besoldungsgruppen sehr unterschiedlich (s. Anlagen, Tabelle 1b).

#### **c. Beförderungen und Höhergruppierungen**

Beförderungen zum Stichtag des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli 2010 wurden zu 50% an Frauen ausgesprochen. Insgesamt wurden 2 Personen befördert. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 11 Höhergruppierungen vorgenommen. Davon entfielen 10 (90,9%) auf Frauen.

#### **d. Bewerbungen und Einstellungen**

Für den gehobenen Dienst in das Beamtenverhältnis ging insgesamt eine Bewerbung durch eine Frau ein, die eingestellt wurde.

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gruppen EG außertariflich, 15 Ü bis 13, gingen insgesamt 388 Bewerbungen ein (davon 234 von Frauen = 60,0%). Bei den Einstellungen in dieser Gruppe betrug der Frauenanteil 36,4 %.

In der Gruppe EG 12 bis 9 gingen insgesamt 502 Bewerbungen ein, darunter 311 von Frauen, was einem prozentualen Anteil von rund 62% ausmacht. Bei insgesamt 29 Stellen wurden 16 mit Frauen besetzt (55,2%).

In der Gruppe EG 8 bis 5 bewarben sich 50 Frauen, was einem Anteil an allen eingegangenen Bewerbungen von 75,8% ausmacht. Eingestellt wurden zwei Bewerber.

In der Gruppe EG 4 bis 1 gingen insgesamt 16 Bewerbungen ein, davon waren 15 Frauen. Eingestellt wurde eine Bewerberin.

Auf C3/W2-Professuren gingen insgesamt 248 Bewerbungen ein, darunter von 55 Frauen (22,2%). Von den 11 vergebenen Professuren gingen drei an Wissenschaftlerinnen (27,3%).

Auf Ausbildungsplätze an der FH Erfurt bewarben sich 124 Frauen (76,5%), zwei Frauen wurden eingestellt (100%).

Zusammengefasst gingen im Berichtszeitraum (1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012) insgesamt 1.383 Bewerbungen ein, darunter 790 Bewerbungen von Frauen (57,1%). Der Frauenanteil bei den Einstellungen im oben genannten Berichtszeitraum betrug 47,4%. Hieraus ergibt sich ein positives Gesamtbild bei den Neueinstellungen, da nahezu die Hälfte des neu eingestellten Personals weiblich ist. Jedoch sind verstärkte Anstrengungen nötig, um bestehenden Probleme entgegenzutreten.

#### **e. Neueinstellungen zur Nachbesetzung von Elternzeit**

Insgesamt wurden 4 Frauen zur Nachbesetzung bei Elternzeit eingestellt (80%). Vier Frauen arbeiten in den Entgeltgruppen 12 bis 9, eine Frau in der EG 8 bis 5.

#### **f. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen**

Von den Beamtinnen und Beamten im höheren und gehobenen Dienst nahmen 16 Frauen an Fortbildungsprogrammen teil, das entspricht einem prozentualen Anteil von 84,2%. Zwei Frauen davon waren teilzeitbeschäftigt.

Unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aller Entgeltgruppen nahmen im Berichtszeitraum 63 Frauen Fortbildungsangebote in Anspruch. Ihr Anteil liegt damit bei 58,3%. Von diesen waren 2 Frauen in Teilzeit beschäftigt, 61 in Vollzeit. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen zu einem erfreulich hohen Anteil an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

#### **g. Gremienbesetzung**

Dem Senat gehören laut Grundordnung der FH Erfurt insgesamt 15 Mitglieder an. Zum Stichtag lag der Frauenanteil im Senat bei 40,0%, davon zwei Professorinnen sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Unter den Dekanen gibt es keine Frauen, 22,2% der ProdekanInnen sind weiblich (2 von 9 insgesamt). Positiv ist der Frauenanteil bei den DezernentInnen hervorzuheben, von denen zwei Drittel (4 von 6 insgesamt) Frauen sind.

### **II.2 Studierende (Tabelle 7a – 7c)**

Zum Wintersemester 2012/13 gibt es an der FH Erfurt 4.399 Studierende. Unter den Studierenden sind Frauen mit 41,6% (1.832) vertreten. Damit sank die Zahl

der Studentinnen im Vergleich zum ersten Erhebungszeitpunkt 2008 um 5,5%; die FH Erfurt liegt damit im thüringischen Durchschnitt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich eine deutliche horizontale Segregation, d.h. Frauen und Männer sind in den Fächergruppen ungleich verteilt. So sind in den weiblich konnotierten Studiengängen „Soziale Arbeit“ sowie „Bildung und Erziehung der Kindheit“ und „Konservierung/ Restaurierung“ fast 80% der Studierenden Frauen, während in technisch geprägten Studiengängen ihr Anteil kaum ein Viertel der Studierenden erreicht.

Es ist jedoch festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren erste sichtbare Erfolge erzielt werden konnten. Die Anzahl von Frauen in den MINT-Fachrichtungen wurde fast ausnahmslos gesteigert. Ihr Anteil erhöhte sich seit 2008 in der Fachrichtung Bauingenieurwesen um fast 4%, sie belegt mit 23,5% einen hochschulinternen Spitzenplatz. In der Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik stieg der Frauenanteil um 2,5% (13,0%), im Studiengang Angewandte Informatik um 1,2% (11,5%). Lediglich in der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen sank der Anteil weiblicher Studierender um 2,0% und liegt derzeit bei 17,7%. Für den MINT-Bereich insgesamt wurde der Frauenanteil damit leicht erhöht und liegt hochschulweit bei 16,4%.

Der Frauenanteil bei den StudienanfängerInnen verringerte sich im Jahr 2012 nach einem anfänglichen Anstieg in den vorangegangenen Jahren. Im Vergleich zum Jahr 2008 sank der Anteil von Frauen um 6,2% (2012: 35,9%).<sup>3</sup> Betrachtet man die Fachrichtungen genauer, wird deutlich, dass es sich hierbei um eine heterogene Entwicklung handelt. Während der Frauenanteil in den Studiengängen Bauingenieurwesen sowie Gebäude- und Energietechnik leicht gesteigert werden konnte (2012: +3,0% & +1,5%), sank ihr Anteil in der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen um 4,0%, in der Fachrichtung Forstwirtschaft sogar um 15,5%. Betrachtet man nur die Entwicklung im MINT-Bereich, zeigt sich, dass hier der Anteil von Frauen bei den StudienanfängerInnen nur geringfügig sank (2008 zu 2012: - 0,8%). Die Ergebnisse machen deutlich, dass zukünftig neben den MINT-Studiengängen die ‚grünen Fachrichtungen‘ vermehrter Aufmerksamkeit bedürfen. Der Anteil von Frauen bei den AbsolventInnen zeigt, dass Studentinnen an der FH Erfurt erfolgreich sind. Ihr Anteil liegt mit 49,7% über dem innerhalb der Gesamtheit der Studierenden. In den MINT-Studiengängen zeigen sich jedoch ungleiche Entwicklungen. Zwar konnte der Anteil der Frauen bei den AbsolventInnen leicht auf 15,5% erhöht werden, sie lag damit aber immer noch unter dem durchschnittlichen Frauenanteil.

---

<sup>3</sup> Die Immatrikulation im Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgt seit dem Wintersemester 2011/12 nur noch alle zwei Jahre. Im WS 2012/13 ergibt sich dadurch ein verzerrtes Ergebnis. Bereinigt man diesen Effekt, sinkt der Frauenanteil bei den StudienanfängerInnen ‚nur‘ um 4,7%.

Im Bereich der Vereinbarkeit von Studium und Familie stellte die vorübergehende Schließung der Flexiblen Betreuungseinrichtung „Kinderladen“ im Wintersemester 2012/2013 studierende Eltern vor erhöhten Organisationsaufwand. Während bislang der Studierendenrat den Betrieb organisiert hatte, hat zum Sommersemester 2013 das Studentenwerk Thüringen die Organisation übernommen. Dadurch werden einheitliche Standards für die flexible Kinderbetreuung an beiden Erfurter Hochschulen geschaffen, die künftig Studierenden und Beschäftigten sowohl der Fachhochschule als auch der Universität Erfurt an beiden Hochschulstandorten gleichermaßen offensteht. Ungeachtet dessen erhielt das Vorhaben 2013 den Thüringer Familienpreis der Stiftung Familiensinn für das Gesamtkonzept.

### **II.3 ProfessorInnen und wissenschaftlicher Mittelbau (Tabelle 7d-8)**

Forschung und Lehre gehören zu den Kernaufgaben von Hochschulen. Angesichts dessen ist es von großer Relevanz, wenn eine Personengruppe auf der Ebene der Professuren unterrepräsentiert ist. Die Förderung von Frauen ist daher ein weiteres Hauptanliegen der Gleichstellungsarbeit, um ihre Anteile in wissenschaftlichen Spitzenpositionen zu erhöhen.

An der FH Erfurt beträgt der Professorinnenanteil bei den C4/W3-Stellen 50%, bei den C3/W2-Stellen 18,5%. Insgesamt sind zum Berichtszeitpunkt von 137 Professuren 26 mit Frauen besetzt. Das entspricht einem Anteil von rund 19%.

Die FH Erfurt konnte bei der Erhöhung des Anteils von Professorinnen erfreuliche Fortschritte erzielen. Zwar konnte das Ziel, die Hälfte der Neuberufungen an Frauen zu vergeben, nicht erreicht werden. Mit derzeitig 27,3 % konnte der Anteil von Frauen, die auf Professuren berufen wurden, jedoch deutlich gesteigert werden (bis 2009: 17,1%). Berufen wurden Frauen u.a. in die Fachrichtungen Angewandte Informatik, Verkehrs- und Transportwesen, Bauingenieurwesen und Gartenbau. Daneben lässt sich zeigen, dass Frauen bei Berufungsverfahren überdurchschnittlich erfolgreich waren. Im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012 gingen insgesamt 248 Bewerbungen für Professuren ein, davon waren 55 Frauen (22,2%). Ihr Anteil an Berufungen ist damit leicht höher als ihr Anteil an Bewerbungen.

Durch die weitere Umsetzung des „audit familiengerechte hochschule“ sollen strukturelle Benachteiligungen von Frauen behoben werden, die sich aus der fortwährenden, ungleichen Übernahme von Familienpflichten ergeben.

Die Förderung von Frauen im Mittelbau stellt die FH Erfurt vor besondere Herausforderungen, da sie kein eigenes Promotionsrecht besitzt. AbsolventInnen sind daher auf die Kooperation mit einer Universität angewiesen. Institutionsbedingt ist der Mittelbau an Fachhochschulen vergleichsweise klein. Für besonders geeignete AbsolventInnen mit Promotionsabsicht gibt es an der FH

Erfurt das Promotionsprogramm, bei dem mindestens die Hälfte der Stellen an Frauen vergeben werden sollen. Während im Jahre 2008 10 Promotionsstellen finanziert wurden, sind es zum Berichtszeitpunkt drei Stellen, was als Spätfolge auf einer schwierigen Haushaltsslage im Jahr 2011 beruht. Davon sind zwei mit Frauen besetzt (66,7%; 2008: 60,0%).

Zum Berichtszeitpunkt sind 25 Frauen als sonstiges wissenschaftliches/künstlerisches Personal angestellt. Das entspricht einem Anteil von 43,1%. Von diesen Frauen sind 9 unbefristet beschäftigt (47,4%), 16 Frauen sind befristet angestellt (41,0%). In der fachlichen Anbindung sind Schwerpunkte erkennbar. So sind je 5 Frauen in der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und im Institut Verkehr und Raum beschäftigt. Bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben sind 47,8% Frauen (11 von 23 Personen insgesamt).

## **II.4 Fazit**

Auf der Beschäftigtenebene ist es der FH Erfurt gelungen, den Anteil von Frauen insgesamt zu steigern. Jedoch ist der Anteil von weiblichen Teilzeitbeschäftigten immer noch höher: Betrachtet man die Beschäftigungsstruktur nach Entgeltgruppen, wird deutlich, dass Frauen an der Hochschule in den unteren Gehaltsgruppen weiterhin über- und in den höheren Gehaltsgruppen unterrepräsentiert sind. Jedoch sind hier durch Höhergruppierungen Verbesserungen erfolgt. Positiv zu bewerten ist auch die hohe Anzahl von weiblichen Auszubildenden und das ausgewogene Verhältnis bei den Beförderungen. Zwar zeigt sich auch bei den Neueinstellungen ein fast ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter, jedoch muss auf der Ebene der Bewerbungen für Professuren der Frauenanteil gesteigert werden. Dies gilt auch für die Besetzung von Gremien, wo der Anteil von Frauen insbesondere auf der Ebene der DekanInnen und Pro- bzw. StudiendekanInnen stark verbesserungsbedürftig ist.

Auf der Studierenden-Ebene konnten insbesondere im MINT-Bereich Erfolge erzielt werden. Der Anteil von Frauen in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Energietechnik sowie Angewandte Informatik konnte gesteigert werden. Eine Reihe von infrastrukturellen und studienorganisatorischen Veränderungen wie z.B. die Möglichkeit des Teilzeitstudiums und die nachträgliche Beurlaubung in begründeten Fällen verbesserten die Vereinbarkeit von Familie und Studium. Neben einer ganzen Reihe von Erfolgen mussten jedoch auch Misserfolge verzeichnet werden. So sank trotz vielfältiger Bemühungen der Frauenanteil in den Fachrichtungen Verkehrs- und Transportwesen, Gartenbau und Forstwirtschaft. Die Ergebnisse machen deutlich, dass neben den MINT-Studiengängen auch andere Fachrichtungen anhaltend hoher Aufmerksamkeit bedürfen.

Auf der Ebene der ProfessorInnen konnten ebenfalls Erfolge erzielt werden. Zu diesem guten Ergebnis hat auch die positive Begutachtung im Rahmen des Professorinnenprogramms beigetragen. Dadurch konnten zwei Professuren mit hervorragenden Wissenschaftlerinnen besetzt werden. Positiv zu werten ist der gesteigerte Anteil von Frauen, die erfolgreich auf eine Professur berufen wurden. Trotz vielfältiger Bemühungen sind Frauen auf dieser Ebene weiterhin unterrepräsentiert. Nach wie vor lässt sich jedoch eine vertikale Segregation feststellen. Hier sind zukünftig verstärkte Anstrengungen, auch im Bereich des Mittelbaus, notwendig. Im Rahmen des Professorinnenprogramms II wurde die FH Erfurt erneut positiv begutachtet und strebt hier erneut die Besetzung von nun drei Professuren mit Frauen an.

Die Gleichstellungsarbeit konnte durch zahlreiche Maßnahmen professionalisiert werden. Durch das Gleichstellungskonzept, den Frauenförderplan und das audit familiengerechte hochschule ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern institutionell an der FH Erfurt verankert. Das Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie trägt diese Institutionalisierung wesentlich und optimiert Organisationsprozesse zwischen den HochschulakteurInnen. Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbeirates wird weiterhin, wie auch in den Vorjahren, finanziell und personell unterstützt. Das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Senat gewährleistet eine effektive Teilhabe an der Weiterentwicklung von Zielen und Strategien im Bereich Studium und Lehre.

Um die Professionalisierung der Gleichstellungsarbeit weiter voranzutreiben, sind jedoch zukünftig intensivere Bemühungen erforderlich. Auf der Ebene der Fachrichtungen ist die Umsetzung der Vorgaben des Frauenförderplans und der zentralen Zielvorgaben verbesserungswürdig. Abgesehen von relativ allgemeinen Aussagen im Rahmen der abgelaufenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen haben die Fakultäten keine eigenen Maßnahmenpläne zum Abbau von Benachteiligungen qua Geschlecht aufgestellt. Die Unterstützung in den Fakultäten ist hier noch stark vom Engagement einzelner Personen abhängig, so dass keine nachhaltige Verankerung gewährleistet ist. Zukünftig gilt es, das bisher Erreichte – auch unter schwierigen finanziellen Bedingungen – zu verstetigen und auszubauen.

### **III. Strukturplanung/ Maßnahmen**

#### **III.1 Zielgruppenorientierte Maßnahmen**

##### **a. Studierende**

Eines der wichtigsten Handlungsfelder ist die Förderung von Studentinnen in Studiengängen, in denen Sie unterrepräsentiert sind, vor allem in den naturwissenschaftlich-technischen und ‚grünen‘ Studiengängen. Ihr Anteil ist zu

erhöhen, mindestens aber zu erhalten. Parallel dazu gilt es, die frühzeitige Ansprache von Schülerinnen weiter zu intensivieren. Neben etablierten Instrumenten wie dem Girls' Day und der CampusThüringenTour (in Zusammenarbeit mit der Thüringer Koordinierungsstelle Naturwissenschaft und Technik (Thüko)) sollen auch neue Maßnahmen für eine erfolgreichere Gewinnung von jungen Frauen für die FH Erfurt sorgen. Dazu gehört der Ausbau der Kooperationen mit Gymnasien und Fachschulen in Erfurt und der näheren Region. Des Weiteren soll für Veranstaltungen verstärkt das SchülerInnenlabor genutzt werden. Solche Kooperationen sind bisher sehr stark vom Engagement jeweiliger ProfessorInnen bzw. MitarbeiterInnen und LehrerInnen abhängig. Dies bedeutet für die Akteure einen hohen Zeitaufwand. Hier gilt es, eine unterstützende Organisationsstruktur an der FHE zu schaffen. Hierfür erforderliche Mittel werden bereitgestellt.

Stellen für studentische Hilfskräfte und Tutorenstellen sollen mindestens entsprechend dem Frauenanteil an den Studierenden im jeweiligen Studiengang besetzt werden. Bei gleicher Qualifikation sind hier Studentinnen zu bevorzugen. Um ein geschlechtergerechtes Gleichgewicht auch im Übergang vom Bachelor zum Master zu gewährleisten, sollen insbesondere Studentinnen aufgefordert werden, ein Masterstudium anzustreben.

Die Förderung von Studentinnen wird durch die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen begleitet. Strukturelle und individuelle Maßnahmen zielen darauf ab, Schwangeren und Eltern neben ihrem Studium optimale Bedingungen zu schaffen. Seit 2008 verfolgt die FH Erfurt mit dem „audit familiengerechte hochschule“ einen systematischen Umsetzungsprozess zur Etablierung und Festigung familiengerechter Studienbedingungen. Seitdem wurden vielfältige Maßnahmen umgesetzt (siehe dazu Kapitel III.2.a).

## **b. Wissenschaftlicher Nachwuchs**

Die Vergabe von Lehraufträgen soll insbesondere in den MINT-Studiengängen bevorzugt an Frauen erfolgen, da sich hiermit nicht nur Berufungschancen erhöhen lassen, sondern auch die Attraktivität der Studiengänge für Schülerinnen steigt.

Besonders qualifizierten Absolventinnen wird im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten die bevorzugte Möglichkeit zur Förderung einer kooperativen Promotion eingeräumt. Zu diesem Zweck sollen auch Stellen aus Drittmitteln innerhalb von Forschungs- oder Förderprogrammen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden (§ 13 Abs. 5 ThürHG). Alle FHE-Promovierenden mit Familienpflichten haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihren Beschäftigungszeitraum – nach genereller turnusmäßiger Prüfung auf Erfolgsaussicht des Vorhabens nach 1,5 Jahren – auf vier Jahre zu verlängern. Diese Maßnahme soll die Abschlusswahrscheinlichkeit erhöhen. Um möglichst vielen

NachwuchswissenschaftlerInnen eine Promotion zu ermöglichen und den Mittelbau zu stärken, wird das Promotionsprogramm fortgeführt. Zukünftig ist geplant, formalisierte Kooperationsverträge mit Thüringer Universitäten sowie mit anderen Hochschulen im In- und Ausland abzuschließen, um Promotionen einfacher zu ermöglichen. Innerhalb des Promotionsprogramms ist weiterhin darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Stellen an Frauen vergeben werden.

### **c. Professuren**

Wichtiges Ziel im Rahmen der Gleichstellungsmaßnahmen ist die Erhöhung des Anteils der Professorinnen. Der Handlungsspielraum bei Neuberufungen von Professuren ist begrenzt (z.T. sind nur wenige Stellenneubesetzungen geplant bzw. aufgrund der Haushaltssituation oft nur verzögert realisierbar). Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen setzt sich die FH Erfurt dafür ein, möglichst viele Professuren mit Frauen zu besetzen und die Quote bei den Besetzungen von bislang rund 27% weiter zu steigern, zumindest aber zu halten.

Die Fachhochschule Erfurt hat sich mit einer Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes im Frühjahr 2013 erfolgreich um eine erneute Förderung im Rahmen des Professorinnenprogramms beworben. Die Fortschreibung beinhaltet eine Dokumentation und Analyse des in der ersten Förderphase positiv bewerteten Gleichstellungskonzeptes. Verbunden damit werden Perspektiven und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Gleichstellungskonzeptes dargelegt. Geplant ist, über das Professorinnenprogramm II drei W2-Professuren in den Bereichen Baustoffchemie, Stadt- und Raumsoziologie sowie Management und Gender Studies fördern zu lassen. Die Förderung ermöglicht es, an der Fachhochschule begonnene wichtige Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit zu stärken und zu verstetigen.

In diesem Rahmen verpflichtete sich die FH Erfurt zur Mitarbeit am Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG), das sich im Herbst 2013 konstituiert hat. Das TKG hat zum Ziel, vorhandene und neu zu entwickelnde Projekte thüringenweit zu koordinieren. Die innerhalb des TKG erarbeiteten Projektfelder sollen die arbeitsteilige Zusammenarbeit aller Thüringer Hochschulen im Bereich Gleichstellung und Geschlechterforschung verstetigen und ausbauen. Die FH Erfurt plant in Zusammenarbeit mit dem TKG und anderen Thüringer Hochschulen ein Mentorinnenprogramm aufzustellen sowie die strukturelle Verankerung von Gleichstellungsaspekten durch Maßnahmen im Qualitätsmanagement zu verbessern.

### **d. Bereich Wissenschaftsstützendes Personal**

Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des nicht-wissenschaftlichen Personals können durch die langfristig unklare finanzpolitische Situation kaum verbindlich

gemacht werden. Die FH Erfurt ist bemüht, den Frauenanteil ihrer MitarbeiterInnen mindestens auf dem derzeitigen Niveau zu halten. Dies gilt vor allem für die höheren Gehaltsgruppen. Daneben ist auch zukünftig darauf zu achten, dass bei Fort- und Weiterbildungen sowie bei Beförderungen der Frauenanteil auf hohem Niveau verbleibt. Im Jahr 2014 ist eine Befragung geplant, die Wünsche und Probleme der nicht-wissenschaftlichen MitarbeiterInnen erkunden und dokumentieren soll. Zukünftige Maßnahmen sollen an den Ergebnissen dieser Befragung ausgerichtet sein.

Bei der Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten der (überwiegend weiblichen) Beschäftigten des Verwaltungsbereichs wird verstärkt Wert darauf gelegt, dass dadurch Qualifikationen erworben werden, die die Übernahme einer höher bewerteten Tätigkeit ermöglichen.

Frauen werden im Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Erfurt ausdrücklich als Zielgruppe angesprochen. Sie sind durch die Vorgesetzten im Sinne einer zielgerichteten Karriereplanung zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aufzufordern.

Ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung während der Arbeitszeit nicht möglich (z.B. bei Teilzeitbeschäftigten), wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Ausgleich Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang gewährt.

### **III.2 Grundlegende Maßnahmen**

#### **a. Gleichstellung und Familiengerechte Hochschule**

Mit dem Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie wurde eine zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen rund um Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie für alle Beschäftigten und Studierenden geschaffen. Darüber hinaus koordiniert das Koordinierungsbüro die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen. Dabei arbeiten die Beschäftigten eng mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Gleichstellungsbeirat zusammen.

Das Koordinierungsbüro wurde im Jahr 2012 personell neu besetzt: Seit Juli 2012 wird es durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin für Gleichstellung und Diversity mit einer halben Stelle verstärkt, die die strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule unterstützt.

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Gleichstellungsbeirat sind an der Hochschule wichtige AkteurInnen, um die Chancengleichheit von Mann und Frau umzusetzen. Sie sind Initiatoren von gendersensibilisierenden Veranstaltungen und Projekten. Die Hochschulleitung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und den Gleichstellungsbeirat aktiv bei der Arbeit. Die aktuelle Gleichstellungsbeauftragte bekam für die Gewährleistung ihrer Aufgaben eine Lehrreduktion von 6 SWS zugesprochen.

Es hat sich gezeigt, dass die konkrete Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen auf der Ebene der Organisationsstrukturen sehr komplex und langwierig ist. Um diese Umsetzungsprozesse zu verbessern, hält der Gleichstellungsbeirat die Schaffung von Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten für wünschenswert. Neben dem beidseitigem Informationsaustausch wäre über diese Fakultätsbeauftragte gesichert, dass in Berufungsverfahren nicht nur gleichstellungskompetente sondern auch fachkompetente Personen beratend im Berufungsprozess wirken können. Die Forderung des Gleichstellungsbeirates wurde innerhalb des Senats kontrovers diskutiert. Die Schaffung von Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten wird abgelehnt, da insbesondere keine Personalkapazitäten gegeben werden. Stattdessen schlug der Vizepräsident für Qualität und Kommunikation, Prof. Dr. phil. Ronald Lutz, vor, den Arbeitsbereich der Gleichstellung den Prodekanen der Fakultäten zuzuordnen. Auf diese Weise wäre ein Informationsaustausch gewährleistet, ohne zusätzliche Beauftragte zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde von allen beteiligten gut geheißen, die konkrete Umsetzung wird im zweiten Halbjahr 2014 vorgenommen.

Im Zuge des „audit familiengerechte hochschule“ verpflichtet sich die FH Erfurt dazu, die Abstimmung von beruflichen und familiären Anforderungen zu verbessern. Dafür wurde seit der Ausarbeitung des Gleichstellungskonzeptes im Jahre 2008/09 eine Reihe von strukturellen und individuellen Maßnahmen umgesetzt. Für die Beschäftigten sind dies u.a. die Flexibilisierung von Arbeitszeit- und Pausengestaltung und die unbürokratische Unterstützung des dezentralen Arbeitens (Telearbeit).

Auf der Ebene der Studierenden hat die Fachhochschule Erfurt – orientiert am Thüringer Hochschulgesetz – in der Rahmenprüfungsordnung festgelegt, dass Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden und dass sich alle Fristen und Termine im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit verschieben. Auch können Kandidatinnen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen lang andauernder gesundheitlicher Einschränkung (z.B. schwieriger Schwangerschaft) nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dann hat der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Darüber hinaus werden Studienordnungen und die Immatrikulationsordnung überarbeitet, so dass Studierende mit Familienpflichten vor Beginn des jeweiligen Semesters Teilzeitstudium beantragen und in dieser Zeit dennoch unbegrenzt Prüfungen ablegen können. Bei der Auswahl von Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung wegen begrenzter Teilnehmerzahl sollen Teilnehmende mit

Familienpflichten bevorzugt Berücksichtigung finden. Bei der Gestaltung des Stundenplanes sind die Bedürfnisse von Studierenden mit Familienpflichten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. An der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften hat sich ein Verfahren etabliert, durch das studierenden Eltern Vorrang bei der Einschreibung in Lehrveranstaltungen gewährt wird. Hochschulweite Lösungsansätze konnten jedoch aufgrund der Autonomie der Fakultäten und der spezifischen Studiengangsbedingungen nicht durchgesetzt werden, so dass im Bedarfsfall häufig nach wie vor individuelle Lösungen gefunden werden müssen.

Um der Inkompatibilität des Lehrbetriebs und der Betreuungsinfrastruktur zu begegnen, ist die FH Erfurt gemeinsam mit der Universität Erfurt eine Kooperation mit dem Studentenwerk Thüringen eingegangen, um eine flexible temporäre Kinderbetreuung auf dem Campus anbieten zu können („Kinderladen“), die ein Ergänzungsangebot zu den regulären Betreuungseinrichtungen darstellt. Das Studentenwerk fungiert dabei als Betreiber der Einrichtung.

## **b. Stellenausschreibungen und Personalauswahlverfahren**

Stellenausschreibungen erfolgen in der weiblichen und nachfolgend in der männlichen Stellenbezeichnung. Bei Stellenausschreibungen für wissenschaftliches Personal wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die Fachhochschule Erfurt ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Lehre und Forschung zu erhöhen und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“

Bei Stellenausschreibungen für nichtwissenschaftliches Personal wird, sofern in dem Beschäftigungsbereich bzw. auf der Qualifikationsebene eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht, folgender Hinweis aufgenommen:

„Die Fachhochschule Erfurt ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“

Die Gleichstellungsbeauftragte wird zeitgleich über alle Stellenausschreibungen unterrichtet und im gesamten Besetzungsverfahren beteiligt. Die Einhaltung wird im Verfahrensverlauf nachprüfbar und kontrollierbar dokumentiert. Nach der Ausschreibung sucht die Fachhochschule Erfurt, ggf. mit Hilfe der Gleichstellungsbeauftragten im Auswahlverfahren, ggf. auch durch aktive Rekrutierung, nach geeigneten Bewerberinnen und fordert diese gezielt zur Bewerbung auf. Das gilt auch für Stellenbesetzungen aus Förder- und Drittmitteln.

## **c. Stellenbesetzungen**

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, müssen Frauen, wenn sie die formalen Mindestanforderungen erfüllen, in die engere Auswahl einbezogen werden. Bei gleicher Eignung und Qualifikation sind bei Einstellungen und Beförderungen solange Bewerberinnen zu bevorzugen, bis keine Unterrepräsentation mehr besteht.

#### **d. Qualitätssicherung bei Besetzung von Professuren**

Bedeutsam bei der Förderung von Frauen ist der Abbau struktureller Barrieren im Karriereverlauf. Dabei spielen die Berufungsordnung und der Berufungsalgorithmus eine besondere Rolle. Bereits im Jahre 2005 ist der Algorithmus an der FH Erfurt verändert worden, um die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. So wurde festgelegt, dass in Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung konsequent darauf geachtet werden muss, bestehende Nachteile von Frauen zu beseitigen. In Berufungsverfahren sollen Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden. Im Juni 2012 ist eine weitere überarbeitete Fassung verabschiedet worden. In dieser wird z.B. festgehalten, dass eine Verbreitung der Ausschreibung über spezifische Zirkel der Gleichstellungsbeauftragten und über entsprechende Online-Datenbanken (z.B. des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung) anzustreben ist. Daneben ist im Berufungsbericht zu dokumentieren, welche spezifischen Recherchetätigkeiten zur Erhöhung des Frauenanteils unternommen wurden. Wenn die formalen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, die Bewerberin jedoch nicht in die engere Wahl gelangt, ist eine mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmte ausführliche Begründung zu geben und in den Bericht der Berufungskommission aufzunehmen.

In Berufungsverfahren sollen Bewerberinnen nach dem Prinzip behandelt werden, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden, d.h. dass Bewerberinnen, deren Qualifikation der ausgeschriebenen Stelle entspricht, bei der Auswahl eine spezielle Berücksichtigung erfährt. Eine Platzierung auf der Liste soll bevorzugt erwogen werden, um ihre Berufungschancen zu erhöhen. Den Berufungskommissionen der Fakultäten gehört neben der Gleichstellungsbeauftragten eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter (78 Abs. 9 ThürHG) an, zu deren bzw. dessen Aufgaben auch die Wahrung der Zielvorgaben der Hochschulleitung gehört.

Bei der Einladung zu Gastprofessuren, Bestellung von Honorarprofessuren sowie bei der Bestellung von Lehrenden im Weiterbildungsbereich soll die Geschlechterparität gewahrt werden.

#### **e. Arbeitszeit und Arbeitsorganisation**

Für Mitarbeiterinnen im nichtwissenschaftlichen Bereich der Hochschule sollen im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts permanent so lange bevorzugt Aufstiegsmöglichkeiten eingerichtet werden, bis ihr Anteil auf der jeweiligen Ebene dem an der Gesamtbevölkerung entspricht. Die Betroffenen müssen in Personalgesprächen nach ihren Vorstellungen gefragt und auf solche Entwicklungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Die Nutzung der Zeiterfassung soll damit verbunden werden, die Flexibilität der Gestaltung der Arbeitszeit insbesondere für Beschäftigte mit Familienpflichten zu erhöhen.

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragt, sind die Antragstellerinnen von der Personalabteilung schriftlich auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aus der Sozialversicherung und aufgrund beamten- und tarifrechtlicher Regelungen. Die FH Erfurt wirkt darauf hin, dass die tarifrechtliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach wie vor erfüllt wird.

Bei einer befristeten Arbeitszeitreduzierung wegen Qualifizierung und Familienarbeit ist nach Ablauf der Frist ein gleichwertiger Vollzeitarbeitsplatz an der Fachhochschule Erfurt anzubieten. Beschäftigte mit unbefristeter Arbeitszeitreduzierung sind bei der Neubesetzung von gleichwertigen, geeigneten Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen. Besteht bei befristeter Arbeitszeitreduzierung vor Ablauf der Frist der Wunsch nach Rückkehr auf einen Vollarbeitsplatz, soll entsprechend verfahren werden, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

#### **f. Beurlaubungen**

Bei Beurlaubungen zur Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen und während der Mutterschutzfristen sind im Rahmen des Haushalts Vertretungsmittel zur Verfügung zu stellen. Ca. 3 Monate vor Rückkehr in das Arbeitsverhältnis ist ein Personalgespräch mit den Bediensteten zu führen. Nach Ablauf einer solchen Beurlaubung garantiert die Fachhochschule Erfurt die Beschäftigung an einem gleichwertigen Arbeitsplatz, auch wenn die Arbeitszeit der Beschäftigten auf Antrag reduziert wird.

Beurlaubten Beschäftigten, die in die Beschäftigung zurückkehren wollen, sind Ausschreibungen zuzusenden. Beurlaubten Beschäftigten sind, sofern sie dies nicht selbst für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen haben, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

Während der Beurlaubung wird den Beschäftigten die Möglichkeit geboten, an Weiterbildungsveranstaltungen und Qualifikationsmaßnahmen teilzunehmen. Sie werden regelmäßig über entsprechende Angebote unterrichtet. Wissenschaftliches Personal, das sich zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger beurlauben lässt, ist über die Aktivitäten der Fakultät weiter zu informieren und zu Veranstaltungen der Hochschule weiterhin einzuladen.

#### **g. Schutz vor sexueller Belästigung**

Die Fachhochschule Erfurt bemüht sich aufmerksam darum, in allen Bereichen eine sachgemäße Arbeitsatmosphäre ohne geschlechtsspezifische Diskriminierung herzustellen. Dabei geht es vor allem darum, sexuelle Belästigung und Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden.

Es gehört daher zu den Dienstpflichten der Hochschulleitung der Fachhochschule Erfurt, der sexuellen Belästigung von Bediensteten und Studierenden konsequent entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen strikt nachzugehen. Als sexuelle Belästigung gelten alle nicht fachlich und sachlich begründeten sexuellen Anspielungen, Darstellungen, Gesten, Blicke, Körperkontakte, Abbildungen und auch ‚witzig‘ gemeinte Äußerungen insbesondere dann, wenn sie bereits von Beteiligten als unerwünscht zurückgewiesen worden sind. Auch sachlich wie fachlich nicht notwendige geschlechtsspezifische Kommentare über das Äußere, die Kleidung sowie das Auftreten zählen zur sexuellen Belästigung insbesondere wiederum dann, wenn Beteiligte sie bereits einmal als unerwünscht kritisiert haben.

In die Nähe der strafrechtlich relevanten Nötigung zählt die Aufforderung zu sexuellen Handlungen mit dem Versprechen, dadurch könnte der berufliche oder der Studienerfolg erleichtert werden. Als Betrugsversuch und damit als nicht bestandene Prüfungsleistung gilt das Versprechen sexueller Handlung als Gegenleistung für Erleichterungen oder Vergünstigungen bei Prüfungsleistungen.

#### **h. Herstellen einer sachgemäßen Arbeitsatmosphäre**

Die FH Erfurt hat als Hochschule eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion. Neben dem Schutz vor sexueller Belästigung ist sicherzustellen, dass alle Angehörigen der Hochschule in einer sachgemäßen Arbeitsatmosphäre tätig sind. Zur Schaffung einer solchen Hochschulkultur sind Umstände zu vermeiden, die dienstliche oder studiumsrelevante Belange beeinträchtigen könnten.

Im Fall einvernehmlicher sexueller Beziehungen zwischen Personen in einem formalen Abhängigkeitsverhältnis (z.B. zwischen Prüfenden und zu Prüfenden oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen) könnten dienstliche oder studiumsrelevante Belange wie etwa die Verlängerung von Arbeitsverträgen, Beförderungen oder Prüfungen inkl. der Bewertung von Prüfungsleistungen von einem solchen Verhältnis beeinflusst werden. Um Befangenheitssituationen oder auch nur den Anschein einer solchen Situation im elementaren Interesse der betroffenen Personen zu verhindern und um möglichen Vorwürfen, solche nicht verhindert zu haben, entgegenzutreten, ist der/die übergeordnete Vorgesetzte bzw. der/die Studiendekan/in oder Vorsitzende/r des Prüfungsausschuss zu informieren. Diese/r ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das formale Abhängigkeitsverhältnis unverzüglich beenden, z.B. durch das Abgeben oder die Delegation der entsprechenden Verantwortlichkeiten.

#### **i. Sprachliche Konventionen**

Im allgemeinen Schriftverkehr und in von der FH Erfurt zu beschließenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet werden.

## **IV. Verfahrensrichtlinien**

### **IV.I Geltungsdauer**

Der neue Frauenförderplan wurde am 28.05.2014 vom Senat der FH Erfurt beschlossen und gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2016.

### **IV.II Veröffentlichung**

Der Frauenförderplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und wird im Intranet der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht.

### **IV.III Berichtspflicht**

Als Bestandteil des Qualitätsmanagements an der FH Erfurt erfolgt durch die Leitung der Fachhochschule Erfurt in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten die Überprüfung der Erfüllung der Gleichstellungsziele. Im Senat wird alle zwei Jahre über die Erfüllung der Vorgaben des Förderplanes berichtet. Zudem ist die Gleichstellung Standardelement des jährlichen Berichts an TMBWK, Senat und Hochschulrat.

Als Querschnittsaufgabe der Hochschule ist die Einhaltung des Plans und die Erfüllung des Gleichstellungskonzeptes auch Aufgabe der DekanInnen und StudiendekanInnen bzw. der Pressestelle.

Soweit der Frauenförderplan nicht verwirklicht worden ist, sind die Gründe dafür im Rahmen der Anpassung an die Ziel- und Leistungsvorgaben und bei der Aufstellung des nächsten Frauenförderplanes darzulegen.

## Tabellenanhänge

- Tabelle 1a: Beschäftigtenstruktur insgesamt, Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
- Tabelle 1b: Personal-Ist-Bestand: Beschäftigte in leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres
- Tabelle 1c: Personal-Ist-Bestand: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 30. Juni des Berichtsjahres
- Tabelle 3a: Beförderungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres
- Tabelle 3b: Höhergruppierungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres
- Tabelle 4b: Bewerbungen und Einstellungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres
- Tabelle 4c: Neueinstellungen zur Nachbesetzung bei Elternzeit am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres
- Tabelle 5: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (F) einschließlich Führungskräftefortbildungen (FKF) am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres
- Tabelle 6: Gremienbesetzungen am 30. Juni des Berichtsjahres
- Tabelle 7a: Studierende am 30. Juni des Berichtsjahres
- Tabelle 7b: Entwicklung Studienanfängerinnen
- Tabelle 7c: Entwicklung Absolventinnen
- Tabelle 7d: ProfessorInnen in den Fachrichtungen nach Geschlecht
- Tabelle 7e: Wissenschaftliche MitarbeiterInnen nach Geschlecht
- Tabelle 7f: Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Geschlecht
- Tabelle 8: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen am 30. Juni des Berichtsjahres

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Leiter der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

**Gestaltung:** Lutz Grünke, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-866, E-Mail: lutz.gruenke@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.